



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission (22.17.04) «VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz» / (22.17.05) «Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung» und (23.17.01) «IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter»	Christina Wirz Geschäftsführerin Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 christina.wirz@sg.ch
Termin	Dienstag, 11. Juli 2017 08.30 bis 11.38 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 31. August 2017

Kommissionspräsident

Alexander Bartl-Widnau

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Peter Eggenberger-Rüthi, Klimaingenieur HF
SVP	Christoph Gull-Flums, Gemeindepräsident
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Mäge Luterbacher-Steinach, Geschäftsführer
SVP	Christian Rüegg-Eschenbach, Landwirt
CVP-GLP	Andreas Broger-Altstätten, Schadeninspektor HM Komplexschaden
CVP-GLP	Valentin Rehli-Walenstadt, Arzt
CVP-GLP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt
CVP-GLP	Andreas Widmer-Mosnang, Geschäftsführer
SP-GRÜ	Guido Etterlin-Rorschach, Stadtrat
SP-GRÜ	Meinrad Gschwend-Altstätten, Journalist BR
SP-GRÜ	Eva B. Keller-Kaltbrunn, Theologin
FDP	Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Rolf Huber-Oberriet, Gemeindepräsident
FDP	Andreas W. Widmer-Wil, Betriebswirtschafter

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungspräsident Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement
- David Knecht, Leiter Rechtsdienst, Sicherheits- und Justizdepartement

Weitere Teilnehmende

Patrick Guidon, Präsident des Kantonsgerichtes

Geschäftsführung / Protokoll

- Christina Wirz, Geschäftsführerin, Parlamentdienste
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)¹ zu finden.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	4
2	Einführung und Vorstellung der Vorlagen	4
2.1	Inhalt gemäss Botschaft	4
3	Allgemeine Diskussion	6
VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (22.17.04)		10
4	Spezialdiskussion	10
4.1	Beratung Botschaft	10
4.2	Beratung Entwurf	14
4.3	Aufträge	23
4.4	Rückkommen	23
5	Gesamtabstimmung	23
Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (22.17.05) und IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter (23.17.01)		23
6	Spezialdiskussion	23
6.1	Beratung Botschaft	23
6.2	Beratung Entwürfe	27
6.3	Aufträge	32
6.4	Rückkommen	32
7	Gesamtabstimmung	32
7.1	Gesamtabstimmung zu 22.17.05	32
7.2	Gesamtabstimmung zu 23.17.01	32

¹ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

8	Abschluss der Sitzung	33
8.1	Bestimmung der Berichterstatte(r)in/des Berichterstatters	33
8.2	Medienorientierung	33
8.3	Verschiedenes	33

1 Begrüssung und Information

Alexander Bartl-Widnau, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement
- David Knecht, Leiter Rechtsdienst, Sicherheits- und Justizdepartement
- Patrick Guidon, Präsident des Kantonsgerichtes
- Christina Wirz, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Seit der Kommissionsbestellung in der Junisession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln die beiden Botschaften und die Entwürfe der Regierung: «VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz», «Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung» und «IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter» vom 2. Mai 2017. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen zugestellt:

- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG-ZPO): Gerichtsinterne Umfrage betreffend Anpassungsbedarf, Erläuternder Bericht an den Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes, 19. Mai 2014

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlagen

2.1 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungspräsident Fässler: Die Regierung unterbreitet Ihnen den VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz, den Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und den IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter. Es handelt sich dabei um zwei rechtlich voneinander unabhängige Vorlagen; trotzdem begrüsse ich es, dass beide Geschäfte im Rahmen der heutigen Sitzung, wenn auch in zwei getrennten Spezialdiskussionen, beraten wer-

den können. Es ist unschwer zu erkennen, dass es sich bei beiden Geschäften um stark rechtstechnische Neuerungen handelt, die in ein gut austariertes Gesamtsystem eingefügt werden sollen. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll und braucht grosse Sorgfalt, damit nicht durch rasch eingefügte Änderungen plötzlich ungewollte «Nebenwirkungen» entstehen. In diesem Sinne freue ich mich auf die heutige konstruktive Diskussion.

Am 26. April 2016 hat sich der Kantonsrat mit der Gutheissung einer entsprechenden Motion für eine Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten ausgesprochen. Diese neue Pflicht soll der Erhöhung der Transparenz dienen und damit das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz stärken, indem künftig die Interessenbindungen eindeutig deklariert und für jedermann einsehbar werden. Interessanterweise besteht im Kanton St.Gallen seit über 25 Jahren eine Offenlegungspflicht für die Mitglieder des Kantonsrates, die im Geschäftsreglement des Kantonsrates formell kodifiziert ist; für die Mitarbeitenden der Justiz des Kantons St.Gallen handelt es sich hingegen um ein absolutes Novum.

Mit der vorliegenden Revision soll der politische Auftrag des Kantonsrates effizient umgesetzt werden. Aus Gründen der inneren Kohärenz sollen zusätzlich auch Jugendanwältinnen bzw. Jugendanwälte und die Sachbearbeitenden mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen (abgekürzt SmsB) den gleichen Offenlegungspflichten wie die Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte unterstehen.

Die Umsetzung der Offenlegungspflichten soll durch mit zwei neuen Bestimmungen im Gerichtsgesetz erfolgen. Diese entsprechen inhaltlich Art. 31^{bis} Abs. 1 und 2 sowie Art. 31^{ter} GeschKR entsprechen. Obwohl es sich grundsätzlich um eine politische Frage handelt, wie die neuen Offenlegungspflichten ausgestaltet sein sollen, ist es nach Ansicht der Regierung zielführend, sich an die altbewährten Offenlegungspflichten des Kantonsrates anzulehnen. Durch diese Prämisse konnten wir innert kurzer Zeit eine kompakte und in sich geschlossene Vorlage erstellen, die den Anforderungen und soweit ersichtlich auch dem Auftrag des Kantonsrates entsprechen dürfte.

Zeitgleich mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 trat das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (abgekürzt EG-ZPO) in Vollzug. Dieser kantonale Ausführungserlass hat sich grundsätzlich sehr gut bewährt. Mit einem Bericht vom 19. Mai 2014 – dieser wurde den Mitgliedern der voKo am 27. Juni 2017 zugestellt – ersuchte das Kantonsgericht um verschiedene Anpassungen in einzelnen spezifischen Themenfeldern im EG-ZPO. Dazu gehören die Erledigung von Verfahren bei Nichtleistung eines Kostenvorschusses, die Ergänzung der Kompetenz der Familienrichterinnen und Familienrichter, die Verfahren vor Handelsgericht, die Nachzahlungsverfügungen bei der unentgeltlichen Prozessführung, der Beizug der Polizei bei der Vollstreckung von Zivilurteilen, die Bereinigung von Art. 19 EG-ZPO sowie die Parteikostenentschädigung. Den zuletzt erwähnten Themenbereich hat die Regierung jedoch nicht aufgenommen, da diesbezüglich kein Anpassungsantrag gestellt wurde; die ersten sechs Themen wurden hingegen umgesetzt.

Diese Themenfelder wurden übrigens auch von der Rechtspflegekommission des Kantonsrates (nachfolgend RPK) in ihrem Bericht² aus dem Jahr 2014 eingebracht, nachdem die RPK die Einführung und die ersten Erfahrungen der neuen ZPO überprüft hatte.

² Amtsberichte der kantonalen Gerichte über das Jahr 2013 (32.14.02), siehe Abschnitt 4.5.

Die jetzt vorgeschlagenen Gesetzesänderungen beruhen auf dem vom Kantonsgericht ausgearbeiteten Bericht³. Es handelt sich weitgehend um Präzisierungen und Ergänzungen von Zuständigkeitsfragen und um Bereinigungen von eher untergeordneter Bedeutung. Gleichzeitig wurden vereinzelte Anpassungen im Gerichtsgesetz vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass auch eine Modifikation des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl der Richter notwendig ist, gerade auch, um die Kohärenz mit der Verwaltungsrechtsgerichtsbarkeit sicherzustellen.

Wie einleitend kurz angesprochen, handelt sich hier um eine komplexe Materie, die ein umfassendes Wissen über die verfahrens- und organisationsrechtlichen Details der entsprechenden Zivilgerichte voraussetzt. Bei der Vorbereitung der Vorlage haben wir im Departement darum grossen Wert darauf gelegt, allfällige ungewollte Wechselwirkungen, die durch Anpassungen und Modifikationen entstehen könnten, zu vermeiden.

Weil es sich bei den beiden Gesetzesvorlagen um eine weitgehend rechtstechnische Anpassung handelt, wurde auf eine formelle Vernehmlassung verzichtet, jedoch ein internes Mitberichtsverfahren mit den betroffenen Stellen (Vertreter der Justiz, Finanzdepartement und die Staatskanzlei) durchgeführt. Die Resonanz war positiv; die abgegebenen Verbesserungsvorschläge wurden nach entsprechender Prüfung weitgehend berücksichtigt.

3 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.

Widmer-Mosnang (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Wir unterstützen den Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie zum IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter grundsätzlich. Die vorgelegten Änderungen zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung stammen aus der Praxis. Angeregt wurden sie anlässlich der Aufsichtstätigkeit der Rechtspflegekommission, Subkommission 1 Kreisgerichte und Kantonsgericht, anlässlich der Visitation am 16. Dezember 2013 mit dem Prüfungsthema «Umsetzung von Justizreform und eidgenössischen Prozessordnungen: Erfahrung und Beurteilung der Auswirkungen des IV. Nachtrages zum Gerichtsgesetz sowie der eidgenössischen Zivil- und Strafprozessordnungen» vor der Justiz. Wir sehen die gesetzlichen Anpassungen so wie sie uns vorliegen als richtig an. Ebenso unbestritten und eine reine Nachführung ist der Kantonsratsbeschluss über die Anzahl Richter

Der VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz thematisiert die Offenlegung von Interessenbindungen sowie die Führung eines Registers darüber in den Bereichen Justiz und Staatsanwaltschaft. Die damalige CVP-EVP-Fraktion hat mit grosser Mehrheit die Motion 42.16.01 unterstützt. Sinn und Zweck der Regelung ist es, das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz zu fördern, indem Interessenbindungen transparent offen gelegt und von jedermann unbürokratisch einsehbar sind. Die bisherigen Ausstandsregeln bleiben jedoch auch dadurch unverändert bestehen.

In diesem Zusammenhang hat der Kantonsrat mit dem Erlasse des VIII. Nachtrages zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege unter anderem die Bestimmungen über den Ausstand für Behördenmitglieder und öffentliche Angestellte sowie amtliche bestellte Sachverständige präzisiert

³ Als Beilage zugestellt.

und verschärft. Entgegen der Auffassung der Regierung hat dies gerade nicht zur Folge, dass eine Erweiterung der Offenlegungspflicht damit obsolet würde. Soll das Vertrauen in die Unabhängigkeit gestärkt werden, ist gerade auch bei Verwaltungsbehörden dies nachprüfbar zu machen. Ein Beispiel aus dem Alltag: Wenn sie die Tempolimiten im Strassenverkehr verschärfen, so auf 30 km/h statt 50 km/h innerorts, ist nicht davon auszugehen, dass gerade aufgrund dieser Verschärfung nun die Kontrollen deshalb eingestellt würden – in der Realität ist das Gegenteil der Fall. Auch im Verfahren vor Verwaltungsbehörden besteht Handlungsbedarf und es ist zu legiferieren.

Bereits im Vorfeld wurde unter anderem auch medial über Sinn und Unsinn der Offenlegung von Interessenbindungen diskutiert. Es gibt in der CVP-GLP-Fraktion auch Meinungen, von einem entsprechenden Erlass abzusehen. Dazu mehr in der Spezialdiskussion. Die CVP-GLP-Fraktion wird den definitiven Entscheid in der Gesamtfraktion erst noch vornehmen. Der Ausgang wird abhängig davon sein, wie das Gesamtergebnis heute ausfällt.

Die Kommissionsmitglieder der CVP-GLP-Delegation werden in der Spezialdiskussion die Modifikation des Textes sowie eine Ergänzung von Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (abgekürzt VRP) beantragen. Ebenso selbstverständlich ist, dass mit der heutigen Effizienz in der elektronischen Datenverwaltung keine zusätzlichen finanziellen Folgen aus der Einführung einer Interessenbindung-Offenlegungspflicht und Errichtung eines Registers folgen dürfen. Dies ist Nebenaspекt der Personalaktenpflege, wir werden in der Spezialdiskussion darauf zurückkommen.

Huber-Oberriet (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlagen ist einzutreten. Betreffend der Offenlegung der Interessenbindung ist die FDP-Delegation für eine völlig transparente Lösung, die Richterinnen und Richter sollen die Parteizugehörigkeit offenlegen, auch Mitarbeitende der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege, Ämter, Departemente Offenlegungspflichtig sind, sind doch Gemeindepräsidenten vom Gesetz her bereits verpflichtet, ihren Lohn offenzulegen. Bezüglich Nachtrag Zivilprozessordnung: Es nichts Neues, die Gerichte sollen weiterhin einen Ermessensspielraum haben und diesen auch nutzen können.

Etterlin-Rorschach (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlagen ist einzutreten. Die SP-GRÜ-Delegation stand der Motion 42.16.01 kritisch gegenüber. Grund war, dass man es in politischer Hinsicht nicht als grosses Problem erachtet, dass das Vertrauen in die Justiz und in die Unabhängigkeit nicht vorhanden wäre. Transparenz ist in unseren Augen aber eine gute Sache, wir werden dies deshalb unterstützen. Wir weisen aber noch auch die Gefahr hin, dass die Gefahr unnötiger Beschwerden besteht, in einem grösseren Sinn, wenn das Register öffentlich wird und sich daraus Handlungsbedarf ergeben könnte. Wir erlauben uns noch den Hinweis auf die Intention der Motionäre: Im Votum von Widmer-Wil hiess es, es ginge um das Vertrauen in die Gerichte. Wenn man nun das Vertrauen in die Gerichte stärken möchte, sind wir der Ansicht, dass wir ein latentes Problem haben, da die Verfahrensdauer gewisser Verfahren zu lange ist und die Gerichte das Bedürfnis nach zusätzlichen Richterstellen angemeldet haben. Wenn man das Vertrauen in die Gerichte nachhaltig erhöhen will, dann wäre eher in diesem Bereich eine Verbesserung anzustreben als in der Transparenz. Betreffend der Nennung der Parteizugehörigkeit sind wir der Meinung, diesen Schritt ebenfalls zu machen, denn der geneigte Bürger kann bereits heute im Ratsinformationssystem suchen, er muss es aber recherchieren. Wenn es um die Ausdehnung auf die kantonale Verwaltung geht, dann würden wir gerne in der Spezialdiskussion

die Abwägung machen, ob es wirklich korrekt ist, dass alle Mitarbeitende die Parteienbezeichnung offenlegen müssen. Das wäre ein Novum, dass Mitarbeitende, die nicht einem öffentlichen Wahlverfahren unterstellt sind, ihre Parteizugehörigkeit offenlegen müssten. Bezüglich Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung: In der Spezialdiskussion werden wir auf zwei Anliegen hinweisen, auf die Nachzahlungsverfügung und auf die Vorschussleistungen/Sicherheitsleistungen, dass dort das Augenmass gewahrt werden soll. Es kann in beiden Themen schnell zu Härtefälle kommen.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlagen ist einzutreten. Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf einen Bericht des Kantonsgerichtes eingegangen wird, das ist soweit in Ordnung. Ich bin mir aber nicht im Klaren darüber, ob nun jedermann Gesetzesvorlagen verlangen kann. Zweitens stellen wir fest, dass die Ausgestaltung des Einzelrichters noch stärker wird. Wenn damit eine Klarheit entsteht, weil es anders nicht praktisch ist, ist es vernünftig, aber es ist hier ersichtlich wie auch im Geschäft 22.17.06. Wir haben aus unserer Sicht eine unschöne Entwicklung auf schweizerischer Ebene vorgeben, in beiden Prozessordnungen (Zivilprozess- und Strafprozessordnung), dass der Einzelrichter heute beinahe der Normalfall ist und es sehr viel braucht, ehe ein Richterergremium entscheidet. Abgesehen davon, dass im Strafrecht 97 bis 98 Prozent aller Fälle von der Staatsanwaltschaft selber erledigt werden, nicht von den Gerichten. Damit herrscht keine klare Gewaltentrennung in der Schweiz. Dies ist weitgehend die Konsequenz der Strafprozessordnung. Wir sind der Meinung, dass die Interessenoffenlegung konsequent sein soll, insbesondere soll auch die Parteizugehörigkeit und die politischen Funktionen offengelegt werden. Wir tendieren dazu, dass wenn man die Offenlegung macht, dass dies umfassend geschehen soll und der Datenschutz kein Grund dafür sein soll, dies auszuschliessen. Wir sind offen, die Offenlegungspflicht allenfalls auf den Verwaltungsbereich auszudehnen oder auf die Verwaltungsjustiz, aber dazu müssten wir noch mehr hören. Ob man dies evtl. in einer Kommissionsmotion aufnehmen könnte, kann separat betrachtet werden.

Schöbi-Altstätten: Zu den Interessenbindungen: Die gesetzlichen Ausstandsvorschriften bestehen. Die Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten des Bürgers insinuiert, dass offenbar Justiz und Staatsanwaltschaft Ausstandsvorschriften nicht in der Masse ernst nehmen, wie es angezeigt wäre. Das kann ich in meiner beruflichen Tätigkeit nicht bestätigen. Im Gegenteil. Die Offenlegung von Interessenbindungen ist angesichts der gesetzlichen Bestimmungen nicht vonnöten. Aus menschlich-psychologischer Hinsicht wird jeder, welcher in einer Angelegenheit zu urteilen hat, bei dem ihm Parteien oder Betroffene nahestehen, von sich aus eine erhebliche Zurückhaltung einnehmen. Es ist für einen Entscheidungsträger gleichermassen unangenehm, einen begünstigenden oder aber einen abschlägigen Entscheid Nahestehenden kommunizieren zu müssen.

Die Ausnahme der Parteizugehörigkeit von der Offenlegungspflicht ist nicht nachvollziehbar. Umgekehrt müsste man sich fragen, ob man nicht künftig die Mitarbeiter von Justiz und Staatsanwaltschaft anhalten würde, sich am staatstragenden Meinungsbildungsprozess in politischen Parteien nicht mehr zu engagieren. Wir würden dann eine Richter- und Beamtenkaste schaffen, welche nicht mehr in allen Belangen gesellschaftlich verankert ist. Dies würde auf praxisfremde, ortsfremde und damit fremde Richter hinauslaufen. Wie der Presse zu entnehmen ist, seien wirklich problematische Fälle aus Listen nicht erkennbar. Da geht es vor allem um persönliche Beziehungen.

Problematisch ist auch der Schutz der entsprechenden Behördenmitglieder. Es kann nicht sein, dass Fotos oder Privatadressen publiziert werden. Das ist auch nicht notwendig, um der ratio legis der Gesetzesnovelle, der Überprüfung der Unabhängigkeit der Behörde durch den rechtsunverworfenen Bürger, zu genügen.

Die neue Regelung würde dazu führen, dass vor jedem Gerichtsverfahren oder bei einem Strafverfahren zuerst einmal der Spruchkörper oder die Entscheidungsträger purifiziert werden. Verfahrensbeteiligte könnten verleitet werden, ihnen unangenehme oder bloss dem Anschein nach unpassende Personen auszusortieren.

So zum Beispiel nach Parteizugehörigkeit, Geschlecht, Brillenträger, Benutzer des öffentlichen Verkehrs oder Autofahrer, Skifahrer und Nichtskifahrer, Personen mit Migrationshintergrund oder ähnliches. Dies würde in vielen Fällen zu einem eigentlichen Vorverfahren führen, bevor es um die Sache geht, wird vor Gericht erst einmal darum gestritten und debattiert, ob die entsprechende Instanz auch wirklich unabhängig ist. Dies gibt Wasser auf die Mühlen der Streiltustigen. Wer hingegen schnell einen sachlichen Entscheid erwartet, kann bei einer derart eingestellten Gegenpartei sich dem durchaus nicht entziehen.

Aus diesen Gründen halte ich persönlich dafür, dass die vorgelegte Gesetzesbestimmung samt Einführung eines Registers unterbleiben muss. Dieses Prinzip gilt unverändert seit Montesquieu. Ich zitiere Charles-Louis de Montesquieu: «Wenn es nicht unbedingt notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, ist es unbedingt notwendig, ein Gesetz nicht zu erlassen». Ein wahrlich weiser Aphorismus eines der Wegbereiter unserer modernen und aufgeklärten Demokratie. Und sollte die Mehrheit, die nun einmal die Demokratien lenken, wider besseren Wissens und Verstandes der Auffassung sein, die Offenlegung der Interessenbindungen sei gesetzlich zu verankern, so sind logisch stringent die nach Art. 7 VRP Tätigen mit zu erfassen. Dann beschliesst die Mehrheit halt das Zweibeste, wenn es denn sein muss.

Güntzel-St.Gallen: Wir sind uns bewusst, dass die Interessenoffenlegung und die Ausstandspflicht zweierlei Sachen sind. Regierungspräsident Fässler hat vorhin gesagt, dass die Ausstandspflichten unverändert bleiben. Jeder einzelne hat hier klar eine Verantwortung. Zur Häufigkeit von Ausstandsbegehren: Natürlich ist es schwierig abzuschätzen, ob solche Fälle dann häufig eintreten oder nicht. Es steht in der Botschaft wenig über andere Kantone, ausser, dass vier Kantone aufgelistet werden (ZH, LU, BS, BL), es steht aber nicht, wie lange diese die Regelungen bereits anwenden. Ich habe zumindest noch nichts gehört oder gelesen, dass es häufig zu Ausstandsbegehren kommt. Das Bundesgericht lehnt häufig Ausstandsbegehren aufgrund Parteizugehörigkeitsgründen ab, da dies kein Grund für einen Ausstand sei. Die Interessenoffenlegung ist ein Akt gegenüber dem Bürger, der auch positiv sein kann. Ich habe auch Verständnis für die SP-GRÜ-Delegation, die sagt, dass das Vertrauen aufgrund der Dauer der Verfahren leiden kann. Wir sind zumindest daran, im Verwaltungsgericht einen zweiten hauptamtlichen Richter einzusetzen. Die RPK hat zur Kenntnis genommen, dass es im Versicherungsgericht eher wieder zu länger dauernden Verfahren kommt, der Bedarf muss für das kommende Jahr sicherlich wieder geprüft werden.

Regierungspräsident Fässler: Dass die Interessenbindungen noch einmal eine Diskussion auslösen, verwundert nicht. Ob man die Parteizugehörigkeit aufführen möchte oder nicht, ist eine Ermessensfrage. Man muss aber gewisse Persönlichkeits- und Datenschutzaspekte berücksichti-

gen, obwohl dies nicht ad fundum abgehandelt wurde. Die Regierung war gegen die Offenlegungspflichten, im Wesentlichen mit der Begründung wie sie Schöbi-Altstätten vorgetragen hat, denn man sah keinen Handlungsbedarf. Ich habe nie erlebt, dass dies ein Problem war. In meiner langjährigen Tätigkeit als Anwalt habe ich nie ein Ausstandsbegehren gestellt. Nicht, weil ich ein schlechter Anwalt bin, sondern weil ich schlichtweg keinen Grund dafür erkennen konnte. Wenn man dies weiter ausdehnen möchte, dann mit Bedacht. Wenn man alle, die an einer Verfügung beteiligt sind, zur Offenlegung verpflichten möchte, dann ist das halbe Departement betroffen. Die Polizei macht tagtäglich Realakte, im Migrationsamt werden Verfügungen geschrieben, wie auch im Strassenverkehrsamt. Wenn man den Generalsekretär, die Mitglieder der Regierung und die Leiter der Rechtsdienste dazunehmen möchte, darüber kann diskutiert werden. Wenn man weiter geht, müsste man sicherlich auch die Gerichtsschreiber dazunehmen. Wenn man beginnt, dies auf kantonaler Ebene auszubauen, dann müsste dies in den Gemeinden ebenfalls geschehen. Wenn die Offenlegungspflicht ausgebaut werden soll, müsste die vorbereitende Kommission evtl. mit einer Kommissionsmotion der Regierung eine Idee unterbreiten, in welche Richtung es gehen soll. Ich bin der Meinung, dass weitergehende Offenlegungspflichten nicht nötig sind. Von Gützel-St.Gallen wurde angesprochen, dass es immer mehr Einzelrichter und immer mehr Strafverfahren gibt, die durch die Staatsanwaltschaft erledigt werden. In der reinen Lehre würde man dies anders machen, aber es ist ein Gebot der Stunde und wohl auch abhängig vom Mitteleinsatz, dass man immer mehr vom Kollegialgericht wekommt und der Staatsanwaltschaft in 99 Prozent der Fälle richterliche Funktionen überträgt. Das könnte man anders machen, die Verfahren würden aber weder kürzer noch günstiger.

VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (22.17.04)

4 Spezialdiskussion

Der Kommissionspräsident geht zur Klärung allgemeiner Fragen und zur Prüfung der Vorlage die Botschaft abschnittsweise durch. Anschliessend berät die vorbereitende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt. Das Rückkommen schliesst die Spezialdiskussion ab.

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 1.2 (Umsetzungsauftrag der Motion 42.16.01)

Gützel-St.Gallen: Weiss man, wie lange diese Regelungen in den aufgeführten Kantonen schon gelten? Mir wurde gesagt, man gehe davon aus, dass wenn es zu massiven Ausstandsbegehren, Verzögerungen oder Erschwernissen der Gerichtsabwicklung gekommen wäre, dann hätte man dies festgehalten.

Hans-Rudolf Arta: Wir haben es nicht für alle Kantone abgeklärt. In Zürich ist die Bestimmung relativ neu und gilt seit 2010. Ich gehe davon aus, dass das im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Einführung der Umsetzung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (abgekürzt ZPO) stand. Weitere Kantone haben wir nicht angeschaut. Wir haben keine Kenntnis davon, dass es zu einer Flut von Ausstandsbegehren kam. Zürich beschränkt sich aber – dies als kleine Ergänzung – auf die Gerichte sowie die Staatsanwaltschaft.

Abschnitt 1.3.2 (Geltungsbereich der neuen Regelung)

Schöbi-Altstätten: Wir werden bei der Beratung des Erlasses eine Ergänzung beantragen.

Abschnitt 2 (Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen)

Güntzel-St.Gallen: Hierzu eine Frage zum Daten- und Persönlichkeitsschutz: Wenn man die Richter sowie die Staatsanwaltschaft zu einer Parteizugehörigkeit verpflichtet, dann ist für mich auch gegeben, dass man nicht nur «Ausübung wichtiger politischer Ämter» schreibt, denn was bedeutet ein «wichtiges» politisches Amt? Für mich würde es richtigerweise heissen: «Ausübung politischer Ämter», wenn es denn diese Offenlegung gibt. Ein politisches Amt muss bekannt gegeben werden und aus unserer Sicht auch die Parteizugehörigkeit. Warum ist es aus Sicht des Daten- und Persönlichkeitsschutzes problematisch? Andere Kantone haben das auch geprüft. Hier müssten wichtige Gründe genannt werden, damit wir von unserem potenziellen Antrag abweichen, dass man auch die politische Zugehörigkeit offenlegt.

Schöbi-Altstätten: Ein politisch tätiger Mensch ist automatisch öffentlich. Hier sehe ich kein Problem wegen des Datenschutzes, wenn es um eine politische Partei geht. Das beisst sich aus meiner Sicht nicht.

Huber-Oberriet: Heute ist praktisch jeder Richter entweder im Wahlkampf ein Mittel der Parteien oder er wird von einer Partei portiert. Ich glaube, hier wird ein Drama gemacht in Bezug auf den Datenschutz. Das ist normal, das ist die schweizerische Demokratie. Dann müsste man ihnen eine Parteizugehörigkeit verbieten.

Patrick Guidon: Zuerst möchte ich mich herzlich bedanken, dass ich heute hier das Kantonsgericht vertreten darf. Das Kantonsgericht hat sich in Bezug auf die Mitgliedschaft in einer politischen Partei in einem internen Mitbericht ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass man diese auch ins Register aufnimmt. Es wurde in einem Fall vorgeworfen, der Kantonsrichter Luzius Eugster sei in der gleichen Partei wie Regierungspräsident Fredy Fässler. Ich habe darauf versucht, die Partei von Luzius Eugster herauszufinden, im RIS war es nicht so einfach, dies zu finden. Es wurde bereits erwähnt, diese Information sollte vereinfacht zugänglich sein. Es ist jetzt bereits öffentlich, deshalb hat das Kantonsgericht kein Problem damit, wenn man die Mitgliedschaft in politischen Parteien aufführt. Im Gegenteil, wir würden das sogar ausdrücklich befürworten.

Regierungspräsident Fässler: Wir haben eigentlich die gleiche Regel übernommen, wie sie für den Kantonsrat gilt. Selbstverständlich trifft es zu, dass bei den Mitgliedern der Gerichte die Parteizugehörigkeit nicht geheim ist, diese wird bei den Wahlen offengelegt, deshalb ist das kein Problem. Etwas kritischer wird es, wenn man etwas weiter geht. Wenn man das Datenschutzgesetz anschaut – die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei gehört zu den besonders geschützten Daten. Ich sage nicht, dass das absolut nicht geht. Aber ich befürchte ein wenig, dass es Personen gibt, die sich in Parteien engagieren und dann sagen würden, ich trete aus, bevor ich es hier eintragen muss. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei z.B. bei einem Staatsanwalt, da kann man wirklich nicht allzu viel davon ableiten. Unser erster Staatsanwalt ist Sozialdemokrat, denen gerne eine sog. Kuscheljustiz vorgeworfen wird. Er wird aber in der ganzen Schweiz als sehr streng wahrgenommen. Es ist Ihre Entscheid, ob es geht oder nicht. Wir haben es nicht ad fundum abgeklärt, aber es ist nicht so, dass es von vorne herein kein Problem darstellt.

Hans-Rudolf Arta: Ein kleiner Nachtrag: Der Kanton Zürich hat die Mitgliedschaft in politischen

Parteien im Jahr 2014 in einem Nachtragsgesetz aufgenommen. Wir haben davon Abstand genommen, wie es Regierungspräsident Fässler erwähnt hat, weil es im Datenschutzgesetz als besonders schützenswert gilt. Sie dürfen aber selbstverständlich auch anders entscheiden, auf gleicher formell gesetzlicher Ebene dürfen Sie davon selbstverständlich auch abweichen. Der Kanton Zürich hat das gleichzeitig aufgenommen, als die Offenlegung der Interessenbindungen der Staatsanwaltschaft im Jahr 2014 eingeführt wurde, dies ging im gleichen Zug. Gützel-St.Gallen hat die Mitgliedschaft in wichtigen politischen Ämtern angesprochen. Zur Erläuterung: Selbstverständlich ist jedes politische Amt wichtig und soll oder kann offengelegt werden. Die Formulierung wurde bewusst eins zu eins aus dem Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) übernommen. Die Idee dahinter ist, dass wenn man an dieser Gesetzgebung später einmal etwas schraubt, dass man dann zwei parallel geschaltene Gesetze hat, die gleich formuliert sind. Es würde dann schwierig zu entscheiden: Was ist für ein Mitglied des Kantonsrates ein wichtiges politisches Amt, das man nach dem GeschKR offenlegen muss und im Gerichtsgesetz hätten wir nur politische Ämter, warum haben wir diese Differenzierung? Wir haben hier ganz bewusst den gleichen Wortlaut gewählt, wie im GeschKR, im Bewusstsein, dass wir einen unbestimmten Rechtsbegriff haben. Der gilt im GeschKR und gilt dann auch hier. Das war unsere Überlegung zu diesem Adverb.

Widmer-Mosnang: Ich glaube, wir müssen aufpassen, dass wir das Problem nicht grösser machen als es ist. Patrick Guidon hat es erwähnt, die Richter kommen durch Parteien in die Wahl – es ist nachvollziehbar. Wieso machen wir es der Bevölkerung schwierig, um zur Parteizugehörigkeit zu gelangen? Dann haben wir die anderen Personen, z.B. in der Staatsanwaltschaft, die nicht durchs Volk gewählt werden. Ich bin klar der Meinung, bei einem Teil sollten wir die Partei wirklich nicht offenlegen. Betrachtet man die Verwaltung und wählt zehn Mitarbeitende aus, dann sind schätzungsweise acht bis neun davon keiner Partei zugehörig. Aber unter diesen acht bis neun Personen hat es unter Umständen Leute, die ganz spezielle Gesinnungen haben. Diese Gesinnung kann man nicht fassen. Ich möchte davor warnen, dass wir in dieser Diskussion soweit kommen, dass die Parteizugehörigkeit ein Verbrechen ist. Wir müssen ein Interesse daran haben, dass man das transparent und positiv betrachtet. Es ist eine positive Sache, wenn jemand in einer Partei mitmacht. Wir müssen diese Trennung machen. Bei einer Volkswahl ist es sowieso klar, dass man es sauber offenlegen soll. Bei allem anderen kann man wirklich sagen, es ist nicht nachvollziehbar. Wenn dann von diesen zehn Personen zwei ihre Parteizugehörigkeit angeben und die anderen acht einen Strich machen, dann bringt uns das auch nicht viel weiter.

Güntzel-St.Gallen: Wenn es um die Parteizugehörigkeit, auch bei der Staatsanwaltschaft geht, sollte man nicht nachtrauern, dass die leitenden Staatsanwälte nicht mehr durch den Kantonsrat gewählt werden. Aber es geht darum, dass ich gesagt habe, dass die Staatsanwaltschaft auch richterlich tätig ist. Wenn die Richter das offenlegen, dann kann das die Staatsanwaltschaft auch. Dies gerade weil keine Volkswahl stattfindet und wahrscheinlich der Grossteil der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft ohnehin nicht in Partei ist. Deshalb glaube ich, dass das nicht ein Nachteil für die Person, sondern eine Information, ist. Weil die Staatsanwaltschaft stark richterlich tätig ist, ist diese Offenlegung für uns hier genauso angezeigt, wie bei den vom Volk oder dem Kantonsrat gewählten Richtern.

Schöbi-Altstätten: Ich finde die ganze Vorlage problematisch. Man sieht in den Wahlen oft, dass jemand parteilos oder parteiunabhängig ist, hingegen wenn jemand in einer Partei ist, erhält dieser schnell einmal das Mäntelchen «Filz» übergeworfen. Einmal ist die Interessenbindung offengelegt, einmal nicht. Das führt uns auf dieser Ebene nicht weiter. Wenn man dies einführen

möchte, dann gehört das auch dazu. Wir werden dazu noch einen entsprechenden Änderungsantrag stellen.

Abschnitt 4 (Finanzielle und personelle Auswirkungen)

Rehli-Walenstadt: Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich hier um eine Registerführung handelt. Das Wort Bürokratie wurde erwähnt, eine gewisse Bürokratie wird es brauchen. Ich möchte daran erinnern, es geht schliesslich um eine Zusammenfassung von etwa 130 Richterinnen und Richter und noch viel mehr Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – das waren früher die Untersuchungsrichter, dessen muss man sich auch bewusst sein. Alle Untersuchungsrichter sind jetzt Staatsanwälte. Zahlenmässig sind das doch einige Personen. Dieser Abschnitt ist sehr diplomatisch abgefasst: «Der arbeitsmässige Mehraufwand sollte mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden können». Sie sehen, ich möchte hier auf mögliche personelle und finanzielle Probleme hinweisen und die Frage stellen, in welcher Grössenordnung hier sich diese Idee bewegt. Es wird noch ergänzt: «... hingegen werden für die Internetpublikationen finanzielle Mehraufwendungen anfallen». Ich bitte Sie um Auskunft, was das bedeutet. Besteht die Gefahr, dass beim nächsten Sparpaket genau solche Sachen wieder wegfallen, weil es Mehraufwand generiert? Ich kann mir nicht vorstellen, dass das einfach ohne Aufwand geschehen kann. Um meine Interessen offenzulegen: Ich bin Amtsarzt. Inwieweit wird es die Amtsärzte betreffen? Wir verfügen fürsorgliche Unterbringungen. Diese Verfügungen sind auch richterlich anfechtbar. Wie hoch wird der finanzielle und personelle Aufwand sein?

Hans-Rudolf Arta: Wir haben diese Frage, nachdem die Botschaft von der Regierung zugeleitet wurde, bei der Vorbereitung des Budgets 2018 mit dem Generalsekretariat des Kantonsgerichtes für den Justizteil diskutiert. Wir haben auch mit der Staatsanwaltschaft, die ihr Register selber führt, gesprochen und die Frage aufgeworfen, ob hier noch Budgeteingaben folgen. Auf der Basis, welche die Regierung in der Botschaft zugeleitet hat, müssen Sie weder mit personellen noch mit finanziellen Aufwänden rechnen. Es wird eine relativ einfache Datei sein. Ich habe diejenige des Kantons Zürich angeschaut, diese sieht auch sehr einfach aus. Darin stehen die Namen, die Tätigkeit (Parteizugehörigkeit, Nebentätigkeit), die Funktion (Mitglied) und die Organisationsbezeichnung (welche Partei, Mitglied Aufsichtskommission über die Anwälte). Eine einfache Excel-Datei, die dann als PDF im Internet publiziert wird, ist selbstverständlich mit den bestehenden Mitteln machbar. Man musste aber wirklich vorweg prüfen: Braucht es ein Sicherheitstool, muss man systematisch eine Sicherheitsabfrage einbauen? Das ist aber technisch sehr einfach machbar. Das hat sich erst nachträglich, nach der Verabschiedung der Botschaft, ergeben.

Patrick Guidon: Ich habe intern ausdrücklich den Wunsch geäussert, dass dies einfach, nach dem Modell des Kantons Zürich, mit einer einfachen Liste, gemacht wird. Was man nicht unterschätzen darf, was Rehli-Walenstadt erwähnt hat, ist, dass dies personell zu einem Mehraufwand führt. Sei es nur, dass man diese Daten zusammenträgt, sie müssen schliesslich aktuell sein und aufbewahrt werden. Es handelt sich um sehr viele Personen, wenn man nur schon an die hauptamtlichen Richterinnen und Richter denkt, es gibt auch viele nebenamtliche Richterinnen und Richter, dies generiert sicherlich einen personellen Aufwand. Aber wir gehen davon aus und werden uns selbstverständlich bemühen, dass dies im Rahmen des bestehenden Personals machbar ist. Finanziell wird der Aufwand nahezu bei null sein, wenn man dies mit einer Excel-Liste löst.

4.2 Beratung Entwurf

Die vorberatende Kommission berät die einzelnen Artikel der Erlassentwürfe und stimmt über all-fällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzel-nen Artikel noch eine Gesamtabstimmung über die Entwürfe notwendig.

Art. 42^{bis} (neu) Interessenbindung

Schöbi-Altstätten beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation Art. 42^{bis} (neu) (Interessenbin-dung) Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien ~~wirtschaftlicher Unternehmen und Körper-schaften, Anstalten und Stiftungen~~ juristischer Personen und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts»

und Bst. e:

«Ausübung ~~wichtiger politischer~~ öffentlicher Ämter.»

In Bst. b hat es eine Aufzählung: «...von wirtschaftlichen Unternehmen und Körperschaften, An-stalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts». Hier haben wir das Anliegen, dass man das zusammenfasst mit: «juristischen Personen und Personenvereinigungen». Einerseits sollten die juristischen Personen vom Gesetz her auch alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften umfassen, einschliesslich Zweckverbände, gemeinschaftliche Unternehmungen des Gesetzes über gemeinschaftliche Unternehmen (sGS 153.1, abgekürzt GGU) sowie der KESB. Es ist etwas umfassender, es ist mir nicht klar, woher der ursprüngliche Text herkam, ob das eine Regelung aus dem Kantonsratsreglement oder allenfalls aus dem Kanton Zürich ist. Auch der Begriff «Per-sonenvereinigung» aus dem revidierten Art. 8 VRP, bei dem es darum ging, dass man alles dort umfassen kann. Dann haben wir noch statt «... die Ausübung wichtiger politischer ...» vorgeschla-gen «... die Ausübung öffentlicher...». Das ist genau der Punkt, Parteizugehörigkeit, was ist poli-tisch wichtig, bei meinen Interessensbindung im Kantonsrat habe ich beispielsweise nicht er-wähnt, dass ich z.B. in irgendwelchen Parteigremien und als Vorstand der Regionalpartei Einsitz nehme. Ich denke, das ist auch nicht entscheidend, wenn man Kantonsratsmitglied für eine be-stimmte Partei ist, dann ergibt es sich fast von selbst, dass man auch in einem Parteigremium Einsitz nimmt. Das wird bei jeder Partei wegen der Personaldeckung etwa das gleiche sein. «Wichtig» und «politisch» sind sehr auslegungsbedürftige und unbestimmte Rechtsbegriffe. Auch «öffentliche Ämter» ist auslegungsbedürftig, erscheint uns aber präziser. Öffentlich heisst alles, was nicht privat ist. Beim Rassismusartikel gibt es eine entsprechende bundesgerichtliche Recht-sprechung was öffentlich und was privat ist. Dort sieht man, dass relativ viel öffentlich ist. So wäre das einfache Parteimitglied, wenn wir den Antrag zu Art. 7 VRP bringen, das Mitglied, das einfach nur Parteimitglied ist, sich aber nicht irgendwie exponiert damit auch nicht erfasst. Ich denke, das wäre ein Mittelweg, den wir gehen könnten.

Etterlin-Rorschach: Fällt die Vorstandstätigkeit in einer Ortspartei unter Bst. b, so wie er formuliert ist? Oder wenn z.B. ein Richter noch Kassier bei einer lokalen Amnesty International Organisa-tion ist? Der Verein ist schliesslich eine juristische Person?

Schöbi-Altstätten: Zu beiden Fragen: Ja. Ich gehe davon aus, dass die Ortspartei als Verein orga-nisiert ist, dann ist es eine juristische Person. Beim zweiten Fall gilt genau das gleiche.

Etterlin-Rorschach: Wofür braucht es dann noch Bst. e? Jede Partei ist auch eine juristische Person und als Verein organisiert.

Schöbi-Altstätten: Ein öffentliches Amt, wenn man in einer Aufsichtskommission ist, z.B. einer Berufsschulkommission, wobei, dies ist ein Aufsichtsgremium.

Güntzel-St.Gallen: Ich gehe davon aus, dass wenn man etwas beschliesst, dass es für diese drei Gremien, also Kanton, Gerichte und Staatsanwaltschaft ein identisches Frageformular geben wird. Ich sehe hier Vieles eingeschlossen. Die SVP-Delegation ist der Meinung, ob nun unter Bst. e oder unter einem neuen Bst. f, dass wir die Parteizugehörigkeit gerne bei der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft hätten. Aber bei dieser Formulierung gibt es Überschneidungen. Man kann es so oder so abdecken. Letztlich möchte ich einfach, dass man nach gesundem Menschenverstand sagt, dass man sich meldet. Manchmal denkt man erst wieder daran, wenn man nach drei oder vier Jahren wieder den neuen Fragebogen erhält, und merkt, dass man gewisse Funktionen nicht mehr inne hat oder Funktionen geändert haben. Betreffend den vergessenen Parteien: Wir haben natürlich beim Kantonsrat nicht die Partei vergessen, sondern gewusst, dass es keinen Kantonsrat gibt, der nicht über eine Liste in den Kantonsrat kam. Zudem haben wir auch ein Verzeichnis im Kantonsrat nach Kreisen. Wir hätten einfach gerne ergänzend: «Mitgliedschaft politische Partei» und «Ausübung wichtiger öffentlicher (oder politischer) Ämter». Ich hätte aber auch kein Problem, wenn wir hier eine offenere Formulierung nehmen, wenn öffentlich so im GeschKR steht, dann ist das genauso interpretationswürdig wie hier. Dann möchte ich lieber hier einen einfacheren Begriff wählen, ein «öffentliches Amt» oder «ein politisches Amt», dann weiss man wenigstens, wenn man eines hat, dass es zu melden ist.

Gschwend-Altstätten: Mein Eindruck ist, dass der Formulierungsvorschlag von Schöbi-Altstätten sogar noch weiter geht als die ursprüngliche Fassung. Wo ich aber einen Widerspruch sehe zu seinem Votum vorhin: Ist damit auch ein einfacher Sport- oder Nachbarverein gemeint? «Personenvereinigung» ist ein Ausdruck, der für mich neu ist.

Schöbi-Altstätten: Ein Verein ist eine juristische Person, damit ist es im Führungs- und Aufsichtsgremium bereits enthalten. Ich möchte gerne dem jetzigen Begriff anschliessen: Es ist mir lieber wir überdecken viel und es entstehen Überschneidungen, als wenn wir irgendwo eine Lücke haben, denn wenn jemand durchschlüpft, dann wird das Vertrauen in die Öffentlichkeit bzw. in die Transparenz mehr beschädigt. Wenn jemand z.B. in einem Kirchenrat einer anerkannten Konfession tätig ist, dann ist er Mitglied einer Körperschaft, der Kirchgemeinde und ist somit erfasst. Ein Pfarreirat soweit nicht, es sei denn, er wäre als juristische Person, als Verein, erfasst. Aber nach wie vor würde man den Pfarreirat als öffentliches Amt anschauen, da er in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt. Lieber zu viel als zu wenig erfassen. Sobald wir bei einem Verein sind, sind wir auch bei einer juristischen Person. Es ist eine breitere Grundlage, aber wie schon Widmer-Mosnang gesagt hat, wenn schon, dann schon, dann alles und es breit halten, als dass wir irgendwo eine Lücke haben.

Regierungspräsident Fässler: Ich glaube, am klarsten ist: «Zugehörigkeit zu einer politischen Partei». Da weiss jeder, was er sich darunter vorstellen muss. Ob man jetzt «wichtige» politische Ämter oder «öffentliche» Ämter nimmt? Wir haben einfach den Wortlaut eins zu eins aus dem GeschKR übernommen. Dort hat man sich ja auch bemüht, dies vernünftig zu regeln. Man kann aber auch «öffentliche» Ämter daraus machen, es ist dann vielleicht etwas klarer, weil es dem

Einzelnen erspart, sich zu überlegen, ob das jetzt ein wichtiges Amt ist oder nicht. Unter Bst. b ist der Versuch, möglichst alles zu erfassen, das man sich irgendwie vorstellen kann. Ob das mit dieser Formulierung gelungen ist oder ob es eine andere Lücke gibt, das müssten wir noch genauer betrachten. Die Formulierung im Kantonsratsreglement war ja auch ein Versuch, hier möglichst alles fassen zu können, das eine gewisse Bedeutung hat.

Etterlin-Rorschach: Mir geht es darum: Wir sind uns einig, wir wollen das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz stärken mit dieser Publikation bzw. Offenlegung. Ich frage mich ernsthaft, ob es das Vertrauen der Justiz stärken kann, wenn ich weiss, dass Richter X Mitglied in irgendeinem Jassclub ist und sich Richter Y in einem Sportverein engagiert? Ich finde es – im Gegenteil – sogar demütigend und dem Richteramt unwürdig. Das stört mich, das kann es nicht sein.

Gschwend-Altstätten: Etterlin-Rorschach hat es gerade vorweg genommen. Ich habe aber noch einen Anschlussfrage an die Antragsteller: Wieso fehlt jetzt die Parteizugehörigkeit?

Schöbi-Altstätten: Die Parteizugehörigkeit ist die einfache Mitgliedschaft.

Gschwend-Altstätten: Aber das war genau entscheidend bei der Wahl. Wenn das eure einzige Begründung ist, dann verstehe ich es nicht. Dann macht man einen grossen Aufwand für nichts, der dem Anliegen, jemanden einordnen zu können, nicht mehr gerecht wird.

Schöbi-Altstätten: Unter Vorbehalt des Sinns und Unsinns dieser ganzen Bestimmungen, ich sage nur: Wenn schon, denn schon. Dann soll man auch sauber alles erfassen.

Huber-Oberriet beantragt, Bst. b wie von der Regierung vorgeschlagen zu belassen und Abs. 1 Bst. e wie folgt zu formulieren:

«Ausübung ~~wichtiger politischer~~ wichtiger politischer öffentlicher Ämter»

und einen neuen Bst. f einzufügen:

«Parteizugehörigkeit.»

«Öffentliche Ämter», das sind für mich sobald jemand im Vorstand eines Vereins ist. Wenn er aber den Vorsitz im Jassclub hat, muss er dies nicht angeben. Ich glaube, so schaffen wir Transparenz, und wir haben auch vorher immer gesagt, es muss auch noch ein Ermessen sein, und dieses sollte man der einzelnen Personen überlassen.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe noch eine Anschlussfrage zu Art. 42^{bis} neu Abs. 2 bevor wir abstimmen und dies vergessen: Ich hätte gerne eine Erklärung, was der zweite Satz bedeutet: «Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten». Hier geht es nicht darum, dass er begründet, warum er einen solchen Entscheid gefällt hat, sondern ich verstehe nicht ganz: Was kann ein Berufsgeheimnis sein, das er nicht melden darf oder muss im Sinne dieser Offenlegung?

David Knecht: Grundsätzlich war das eine Rückmeldung aus der Staatsanwaltschaft, die gesagt hat, wir haben ja noch spezifische Berufsgeheimnisse, die vielleicht auch eine Mitgliedschaft im Rahmen dieser Tätigkeit oder Vereinsmitgliedschaften in Kommissionen, die vielleicht nicht für jedermann einsichtig sein sollen, auch aus Ermittlungsgründen. Im Prinzip ist diese Bestimmung

redundant und obsolet, sie ist ja bereits im StGB festgehalten. Der guten Ordnung halber haben wir das hier noch angefügt, indem wir gesagt haben, das Berufsgeheimnis gilt ohnehin und man hat zumindest darauf hingewiesen, dass es im StGB tatsächlich diese Bestimmung gibt.

Hans-Rudolf Arta: Ich möchte noch einmal gerne auf Abs. 1 zurückkommen im Anschluss an das Votum von Huber-Oberriet: Ich glaube, hundertprozentig sicher, dass wir wirklich sämtliche Fälle erfasst haben, können wir in der Juristerei selten sein. Wenn man den Änderungsvorschlag der CVP-GLP-Delegation betrachtet: Die juristischen Personen sind klar definiert. Die «Personenvereinigungen» ist auch wieder ein unbestimmter Rechtsbegriff. Jede einfache Gesellschaft ist eigentlich eine Personenvereinigung, dort gibt es in der Regel wenige Führungs- und Aufsichtsgremien. Man öffnet den Fluss sehr weit, wenn man es auf die Personenvereinigung ausdehnt. Die ursprüngliche Formulierung der Regierung deckt nach unserer Einschätzung, gleich wie im GeschKR, eigentlich die wesentlichen Fälle ab, die sie benötigen, damit Sie das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz sicherstellen können. Das ist das Ziel dahinter, wie es von Seiten Etterlin-Rorschach und Gschwend-Altstätten erwähnt wurde. Sinnvoll mag aber sein, wenn man sagt, es liegt nicht an der Richterin bzw. dem Richter oder der Staatsanwältin bzw. dem Staatsanwalt zu beurteilen, ob man ein wichtiges politisches Amt innehat. Da müsste ich mich jetzt in meiner Funktion als Präsident einer Kirchengemeinde schon fragen, ob das ein politisches Amt ist? Nicht zwingend, aber ein öffentliches Amt ist es, denn es ist das Präsidium einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Der Pfarreirat hat man aber nicht abgedeckt, ausser allenfalls mit dem öffentlichen Amt, aber nicht über eine juristische Person, weil die Pfarrei keine anerkannte juristische Person im kantonalen Recht ist. Sie ist nur eine Person vom kanonischen Recht. Mit der Formulierung «öffentliche Ämter» und einem Bst. d^{bis} oder Bst. f «Parteizugehörigkeit» haben Sie diese Fälle eigentlich abgedeckt, die Sie benötigen, damit Sie das Ziel erreichen können. Bei Bst. b ist die Formulierung der Regierung nach unserer Einschätzung präziser als die von der CVP-GLP-Delegation vorgeschlagene.

Schöbi-Altstätten: Zum Berufsgeheimnis: Ich könnte mir hier allenfalls einen nebenamtlichen Verwaltungsrichter vorstellen, der ein ständiges Beratungsmandat innehat und dieses nicht offenlegen muss, aber selbstverständlich gilt der Ausstand für diese Person.

Güntzel-St.Gallen beantragt (im Namen der SVP-Delegation), die beiden Sätze in Abs. 2 in zwei Absätze zu trennen.

Wenn man das Berufsgeheimnis vorbehalten möchte, dann gilt das für die Interessenmeldung am Anfang, nicht nur für die Veränderungen. Hier heisst es: Der Richter meldet Veränderungen – das ist ein Auftrag. «das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten» gehört in einen eigenen Absatz. Das ist eine Mischung, die nicht logisch ist. Ich nehme an, dass man dort z.B. bei der Staatsanwaltschaft nicht offenlegen muss, dass man noch verdeckter Ermittler ist. Ich stelle den Antrag, diese beiden Sätze in zwei verschiedene Absätze zu trennen, weil es zwei Grundsätze sind, welche für die Erst- wie auch die Zweitmeldung gelten.

Schöbi-Altstätten: Wir halten an unserer Fassung fest. Die Personenvereinigung wurde in Art. 8 VRP eingeführt, weil man dort unter anderem Schwierigkeiten hatte, alles zu erfassen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 42 ^{bis} Abs. 1 Bst. b mit 11:4 Stimmen ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Delegation und der FDP-Delegation zu Art. 42^{bis} Abs. 1 Bst. e mit 13:1 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation und der FDP-Delegation zu Art. 42^{bis} Abs. 1 Bst. f mit 14:1 Stimmen zu.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation zu Art. 42^{bis} Abs. 2 mit 15:0 Stimmen zu.

II. Änderungen weiterer Erlasse

Schöbi-Altstätten: beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, VRP) wie folgt zu ergänzen:

«Für Personen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987⁴ über die Interessenbindung von Richterinnen und Richtern sachgemäss».

Die Offenlegungspflicht beschränkt sich nach der Vorlage von Regierung und Verwaltung auf Personen mit Entscheidungskompetenz in der Justiz und bei der Strafverfolgung auf Ebene Staatsanwaltschaft. Diese entscheiden über die Rechte und die Rechtstellung der gewaltunterworfenen Bürger.

In die Rechtstellung der Bürger greifen nebst Richtern und Staatsanwälten ebenfalls Verwaltungsbehörden ein, sei es auf staatlicher oder kommunaler Ebene. Ich denke da insbesondere an Baubewilligungen: Entscheide betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone, betreffend Ästhetikvorschriften in schützenswerten Zonen, betreffend Zonenverträglichkeit. Auch beim Tiefbauamt, im Wasserbau oder im Strassenbau bestehen die gleichen potentiellen Interessenkonflikte und Ausstandsthemata. Sodann ist die KESB zu nennen. Diese ist eine quasi-kommunale Behörde und trifft auch weitreichende Entscheidungen. Auch hier stehen zwischen der entscheidenden Behörde und der verwaltungsinternen Justiz-Rechtspflege neben einigen Wochen und Monaten Verfahrensdauer auch die Kosten. Der Unterschied ist auch hier wiederum nur ein gradueller. Schliesslich ist auch der Bereich Migrationswesen gewichtig, aber auch bei Bewilligungen zur Berufsausübung. Auch hier kann massiv in die Rechtstellung eines Bürgers – oder eben Nichtbürgers – eingegriffen werden. Rechtsuchende sind sie alle.

Wird eine solche Offenlegung von Interessenbindungen wie von Regierung und Verwaltung tatsächlich eingeführt, so ist konsequenterweise dies auf alle Behördenmitglieder zu erweitern, die in die Rechtstellung des Bürgers eingreifen. Leitbild ist Art. 7 VRP in der revidierten Fassung: Behördenmitglieder sowie öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige, die Anordnungen treffen, solche vorbereiten oder daran mitwirken, haben von sich aus in den Ausstand zu treten. Es macht keinen Unterschied, ob bei der Beurteilung eines Warnentzuges für einen Führerausweis zuerst ein Sachbearbeiter im Strassenverkehrsamt die Sache beurteilt. Dieser hat keine Offenlegungspflicht von Interessenbindungen. Sei es, dass eine Funktion im Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) bekleidet, sei es im Automobilclub der Schweiz (ACS), sei es im Touring Club Schweiz (TCS) angehört – wie ich. Hingegen müsste bereits bei einem Weiterzug der Richter in der Verwaltungsrekurskommission und im Verwaltungsgericht seine Interessenbindungen offenlegen. Der Unterschied ist nur ein funktionaler, ein zeitlicher – und finanzieller: Zwischen dem

⁴ sGS 941.1.

Entscheid des Strassenverkehrsamtes, dem Rekursentscheid und dem Beschwerdeentscheid liegen jeweils Fr. 1'500 oder Fr. 2'000. Dies als Risiko des rechtssuchenden Bürgers.

Gemäss VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erfasst die Neufassung Art. 7 VRP umfasst alle Personen, die Anordnungen treffen, solche vorbereiten und daran mitwirken. Das Mitwirken bei einer Anordnung verpflichtet die Betroffenen, von sich aus in den Ausstand zu treten. Der Begriff der Anordnung wird dabei in Anlehnung an § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (175.2, abgekürzt VRG) des Kantons Zürich definiert. Es ist ein abstrakter Oberbegriff. Er umfasst hoheitliche Akte wie Verfügungen, Entscheide und Genehmigungsakte. Er ist aber weiter zu fassen als die Begriffe Verfügung und Entscheid. Realakte werden damit der Verfügung gleichgestellt, Urteile aus öffentlich-rechtlichen Klagen einem Entscheid. Der Ausstandsgrund, eine Anordnung treffen, vorbereiten oder an einer solchen mitwirken, setzt eine massgebliche Position und einen wertenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Anordnung voraus. Nicht darunter fällt eine reine Berichterstattung – so sind reine Amtsberichte ein Beweismittel im Sinne von Art. 12 VRP und unterliegen der freien Beweiswürdigung.

Wenn wir nun konsequent sind und sagen, die Staatsanwaltschaft und ein Richter kann in die Rechtstellung des Bürgers eingreifen, dann gibt es noch viel mehr Personen, die das können und deshalb soll es auf alle angewendet werden. Es ist auch nicht auf die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege beschränkt, wobei ich dazu die Begründung, dass weil man die Bestimmungen verschärft hat, keine Kontrollen mehr nötig seien, nicht gelten lassen kann. Ob eine erste Instanz, die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege oder die Verwaltungsjustizbehörde entscheidet, jeder kann die Rechtstellung des Bürgers beeinträchtigen oder verbessern.

Huber-Oberriet: Auf eine Art und Weise begreife ich Schöbi-Altstätten, aber ich würde von der CVP-GLP-Delegation gerne erfahren, wer denn dieses riesige Register pflegt und finanziert? Hier sprechen wir nicht mehr von hunderten, sondern von tausenden von Personen. In jeder Verwaltung, egal ob Gemeinde oder kantonale Verwaltung, gibt es viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die in Prozessen mitwirken. Ein solches Register ist unüberschaubar und fast nicht finanzierbar. Vielleicht macht ein Lehrer auch noch eine Verfügung, nämlich dann, wenn er das Kind nach Hause schickt. Ich rate ab, so tief in eine Materie hinein zu gehen, da es unüberschaubar ist und nicht finanzierbar.

Regierungspräsident Fässler: Jetzt kommt das zum Zuge, was ich einleitend erwähnt habe. Wenn man herumschraubt, dann sollten wir wissen, was wir jetzt genau machen. Mit diesem Antrag der CVP-GLP-Delegation sind wir, glaube ich, in einem Bereich, bei dem wir nicht mehr ganz überblicken, was wir jetzt wirklich damit anrichten. Ich bin der Meinung, wenn man das machen will, dann würde man vernünftigerweise alle zur Interessenoffenlegung zwingen, die beim Staat arbeiten, dann wäre es wenigsten klar. Was bedeutet «mitwirken»? Fast jeder, auch die Sekretärin, ist damit eingeschlossen. Auch alle Sachverständigen, da müssen Sie mir noch erklären, wie wir die in diese Register bringen. Da benötigen Sie zusätzliche Sicherheitstools. Die Vorgesetzten mit Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitenden müssten Sie auch aufnehmen, denn die übersteuern diese möglicherweise noch. Das wird übermässig aufwendig. Ich glaube nicht, dass es eine kantonale Aufgabe ist, solche kommunale Register zu führen. Vielleicht macht das die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)? Was ist eigentlich die Sanktion, wenn jemand dies nicht macht? Ist das ein Kassationsgrund? Darüber haben wir bis jetzt noch nicht diskutiert. Wenn Sie wollen, dass wir das weiter bearbeiten, müsste man es vernünftigerweise auf diejenigen beschränken, die wirklich entscheiden können, und nicht

jeden einschliessen, der einfach nur mitwirkt, das ist der Unterschied zwischen den Richtern und den Staatsanwälten und den Mitarbeitenden. Mein Rechtsdienst hat keine Entscheidbefugnis, er bereitet vor, aber ich steuere dies je nachdem. Ich bitte um Vorsicht.

Schöbi-Altstätten: Das Kriterium ist: In die Rechtsstellung eingreifen, in die Rechte und Pflichten. Da müssen wir uns klar sein, da gibt es noch mehr, die das machen. Wenn man es an der Transparenz anknüpft, an Ausstandsgründe, deshalb haben wir es in Art. 7 VRP in einem zweiten Absatz vorgesehen, dann geht es darum: Kann der rechtssuchende Bürger beurteilen und prüfen, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist oder nicht. Wenn es verschärft wurde und es deshalb keine Kontrolle mehr benötigt, ich verweise auf das Beispiel der Verkehrstafeln, wenn man Tempo 30 einführt statt 50, kann man ja sagen, da muss man nicht mehr kontrollieren, die Regelung ist ja verschärft worden – mit Nichten. Ein Register zu führen ist eine Konsequenz daraus. Ob man das Ganze einführen will, diese Frage stellt sich. Aber wenn schon, denn schon. Wenn man es schon einführt, dann auf alle, welche die Rechtsstellung beeinflussen. Es ist eine Frage der Personalakte, es ist ein Nebenaspekt davon, dass das geführt wird. Aber dass das Konsequenzen haben wird, dessen bin ich mir im Klaren. Deshalb möchte ich auch auf mein Anfangsvotum zurückkehren zum Sinn und Unsinn der ganzen Regelung.

Güntzel-St.Gallen: Jetzt haben wir diesen Antrag auf dem Papier und wir sind uns durchaus auch bewusst, dass es Sinn macht weitere Gruppen mit einer Interessenoffenlegung zu belegen. Das ist in der Motion im Moment beauftragt. Wenn wir dann in ein paar Jahren einerseits die Erfahrungen haben, können wir allfällige Anpassungen bzw. Erweiterungen vornehmen. Ich denke, heute würde unsere Fraktionsdelegation nicht einfach ja sagen. Ob es Sinn macht, dass man noch einen Auftrag zu erteilen, da bin ich mir nicht im Klaren darüber. Ich möchte dieses Geschäft eigentlich so wie es jetzt ist durchziehen oder abschliessen und dann zuwarten.

Die Ausstandsgründe bzw. die Ausstandspflicht als solche heute gegeben werden sich nicht verändern durch diese Änderung. Es sind offenbar viele mehr und da bin ich gleicher Meinung wie Regierungspräsident Fässler, da wird es schwierig zu beurteilen, wer ist es und wer ist es nicht bzw. am Schluss sind es alle. Ich bitte Sie, pragmatisch zu entscheiden. Wenn wir das andere auch aufnehmen, dann blockieren wir möglicherweise die gesamte Umsetzung. Wenn wir bei dem bleiben, was im Entwurf enthalten ist, dann ist das sicher ein rechter Schritt. Wir möchten uns hier, nicht weil wir dagegen sind, aber der Aufwand noch nicht abschätzbar ist, im Moment der Stimme enthalten. Es macht keinen Sinn, die ganze Vorlage mit diesem Zusatzauftrag zu gefährden.

Hans-Rudolf Arta: Mit dem Antrag der CVP-GLP-Delegation führen sie das Register fast etwas ad absurdum, denn wenn man es so umsetzen würde, wie es von Schöbi-Altstätten vorgeschlagen wurde, müssen wir wirklich für sämtliche Mitarbeitenden der Staatsverwaltung, für alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, von allen Zweckverbänden (KESB usw.) ein Register einführen. Mit der Regelung, welche die Regierung jetzt vorlegt, treffen Sie einmal alle die Personen, die Entscheidungen treffen kraft einer gesetzlichen Anordnung, die also wirklich aus eigenem Recht, aus ihrer Funktion heraus, ermächtigt sind, rechtskräftige Entscheidungen zu treffen und Rechtsverhältnisse verbindlich zu regeln. Das sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und -anwälte, Jugendanwältinnen und -anwälte, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltlicher Befugnis, diese Personen greifen bei uns in die Rechtsstellung ein. Darf ich Sie daran erinnern, was die Absicht der VRP-Revision war, die zu grossen Diskussionen führte und einzelne von Ihnen auch Mitglieder der vorberatenden Kommission waren? Sie hatte eigentlich

zwei Absichten, die eine war, dass die Ausstandsregelung verschärft, präzisiert und leicht ausgedehnt wird, dass wirklich eine Person, die von einem Geschäft persönlich betroffen ist, auch tatsächlich in den Ausstand treten muss. Das haben Sie mit der VRP-Revision, die seit dem 1. Juni 2017 in Kraft ist, so umgesetzt. Sie wollten aber andererseits auch das Unmittelbarkeitsprinzip der Verwaltungsrechtspflege einführen und die Funktion des Departementvorstehers, der entscheidet, stärken. Aber die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter haben Sie eigentlich mit der letzten VRP-Revision zurückgedrängt. Sie wollten das Unmittelbarkeitsprinzip der Departementvorsteher stärken. Dieser Absatz geht genau in die andere Richtung.

Gschwend-Altstätten: Der Antrag ist abzulehnen. Bei allem Verständnis für das Anliegen von Schöbi-Altstätten, ich meine, wir sind hier in der falschen Vorlage. Wenn dieses Anliegen besteht, dann wäre es ein separater Auftrag, und dann müsste man nochmals darüber diskutieren. Mir kommt es so vor, als ob man das Fuder möglichst überladen möchte, wenn man etwas gar nicht will – eine alte Taktik, die hier aber falsch ist, da die Anliegen dieser Vorlage an sich bei allen Fraktionen unbestritten sind.

Etterlin-Rorschach: Der Antrag ist abzulehnen. In der Botschaft unter Abschnitt 3 ist explizit ausgeführt, dass auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet wurde. In Anbetracht dessen, dass jetzt quasi sämtliche Gemeinden und zwischenstaatliche Behörden (KESB usw.) von dieser Vorlage betroffen sein würden, wäre ich ganz klar der Meinung, dass man diese zwingend in das Vernehmlassungsverfahren einbeziehen müsste, insbesondere die Gemeinden. Für mich kommt deshalb die Unterstützung für diesen Vorschlag, der zu weit geht, nicht in Frage.

Widmer-Mosnang: Der Ursprung zu dieser Vorlage ist nicht, dass das Kantonsgericht durch irgendeine unsachgemässe Zusammensetzung oder starke Interessensbindung falsche Urteile gefällt hat. Das Problem liegt vor allem in den Departementen, welche die meisten Entscheide fällen. Entscheide von grosser Tragweite, die anschliessend bei der internen Justiz, in der Rechtspflege, durchgewunken werden von Instanz zu Instanz. Die wichtigen Entscheide werden in den Departementen gefällt. Und hier werden teilweise Entscheide von Leuten gefällt, die Interessenbindungen haben, z.B. die Zugehörigkeit zu extremen Gruppierungen. Ich bin nicht persönlich betroffen, aber beruflich stehe ich laufend vor solchen Entscheiden. Das sind Leute, die ihre persönliche Interessenlage vertreten und handeln mit diesen Entscheiden staatlich. Diese Gruppierung können wir hier so nicht erfassen. Art. 7 VRP regelt das nicht. Es nimmt sehr konkret Bezug darauf, wer in den Ausstand zu treten hat und wer über den Ausstand entscheidet. Diese Regelung, bei der Leute in den Departementen eine sehr weitgehende Verfügungsgewalt haben und starke Interessenbindungen dahinter stehen, bekommen wir mit dieser Vorlage nicht in den Griff.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe vorher gesagt, dass wir uns der Stimme enthalten würden: Wenn wir jetzt abstimmen, stimmen wir aber gegen diese Erweiterung. Ich habe es vorhin erwähnt, wenn sich in ein paar Jahren die jetzige Regelung, die wir behandeln und weitgehend bereits beschlossen haben, bewährt oder nicht bewährt hat, dann können wir das Ganze wieder anschauen. Ich glaube, es ist hier eine sehr delikate Grenzziehung. Ich empfehle, dass wir im Moment beim Bisherigen bleiben. Wir sind natürlich indirekt wieder in der Diskussion über die verwaltungsinterne Rechtsprechung, bei der wir im Rahmen der Vorprüfung der Verwaltungsjustizreform gesagt haben, man bleibt dabei. Dort hat Regierungspräsident Fässler gesagt, dass er klar nach rechtlichen Grundsätzen entscheidet. Im Moment möchte wir es nicht erweitern und sind offen, diese Frage später nochmals zu betrachten.

Schöbi-Altstätten: Etterlin-Rorschach hat die Angelegenheit des Vernehmlassungsverfahrens angesprochen. Da wäre allenfalls noch das Thema Gemeinden. Ich möchte beim Ausstand und der Transparenz anknüpfen, dass man das überhaupt kontrollieren kann oder dass es möglich ist, dass eingegriffen wird. Ich kann das Beispiel eines Führerausweisentzuges bringen, sollte es aus medizinischen Gründen sein, dann ist der Ausweis einfach einmal weg für ein Jahr, bis alles geprüft wurde. Das ist ein massiver Eingriff, egal auf welcher Ebene er stattfindet. Genau hier ist aus Sicht des rechtsuchenden Bürgers – wenn man jetzt nicht für die Verwaltung denkt – wenn man das schon kontrolliert, dann muss es wirklich dort konsequent passieren, wo die Rechtstellung bereits am Anfang schmerzen kann. Ob das jetzt kraft seines Amtes entschieden wird, durch den Staatsanwalt oder Richter, faktisch kann das für die Rechtstellung des Bürgers die Stelle sein, die über die Freiheit entscheidet.

Huber-Oberriet: Der Antrag der CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen. Wir können noch lange darüber diskutieren. Widmer-Wil hat es gesagt, es gibt in den Departementen richterliche Entscheide, die nicht auf rechtlicher Ebene gefällt werden, sondern aus emotionalen Gründen heraus, oder aus der Bindungsebene zu gewissen Organisationen. Ich glaube aber, mit dieser Diskussion können wir das nicht regeln. Da müssen die Regierungsräte über die Bücher und ihre Mitarbeitenden in die Schranken weisen. Wir würden den Wurf zu gross machen, wenn wir diese Vorlage auch noch auf die Verwaltung ausdehnen würden, das Parlament die Vorlage auch noch «zerrupft» und am Schluss Schiffbruch erleiden. Jetzt soll man es so umsetzen, wie man es vorgesehen hat, auf Richter und Staatsanwälte. Vielleicht schaffen wir es in vier Jahren wieder ab, dann müssen wir gar nicht diskutieren, ob wir es ausdehnen wollen.

Rehli-Walenstadt: Ich möchte noch darauf hinweisen, da viel über die VRP gesprochen wird: Für die Jüngeren unter uns, die damals nicht dabei waren, Güntzel-St.Gallen war sicher dabei, Schöbi-Altstätten war Präsident und konnte dies damals aus bekannten Neutralitätsgründen nicht sagen. Aber das was Schöbi-Altstätten heute sagt, sind vermutlich fast zu hundert Prozent die Worte, die damals von Güntzel-St.Gallen gesagt wurden. Und wenn Sie jetzt sagen «später», dann würde mich einfach Wunder nehmen, an was denken Sie dabei?

Güntzel-St.Gallen: Erstens freut es mich, wenn gescheite Leute aus diesem Rat meine Voten aufnehmen. Zweitens, wir hatten dort im Vorfeld eine Diskussion und damals standen wir auch etwas unter Zeitdruck. Meine Meinung zur internen Verwaltungsjustiz ist heute sehr kritisch und wurde zum Schluss noch kritischer als zu Beginn. Aber wir haben jetzt eine Vorlage, die nicht einmal in die Vernehmlassung ging. Wenn wir hier jetzt alles auch nicht mit einschliessen, dann bin ich der letzte, der demokratisch sagt, das soll man zumindest über die Parteien oder andere Verbände / Organisationen vordiskutieren. Ich habe es vorhin erwähnt, und ich bleibe dabei, auch wenn wir jetzt nein sagen. Es ist für uns keine falsche oder schlechte Idee, und wenn sie von mir kam, dann ist sie sogar gut, aber es ist jetzt nicht der richtige Zeitpunkt, um dies mit dieser Vorlage zu kombinieren. Ansonsten komme ich wirklich auf das andere zurück, dann schaffen wir die Verwaltungsjustiz auch noch schnell ab und bauen die anderen Gerichte etwas aus. Das können wir mit dieser Vorlage einfach nicht so machen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der CVP-GLP-Delegation mit 11:4 Stimmen ab.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Die vorberatende Kommission berät allfällige Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR und stimmt darüber ab.

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den/das «VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 11:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (22.17.05) und IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter (23.17.01)

6 Spezialdiskussion

Der Kommissionspräsident geht zur Klärung allgemeiner Fragen und zur Prüfung der Vorlagen die Botschaften abschnittsweise durch. Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel der Erlassentwürfe und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt. Das Rückkommen schliesst die Spezialdiskussion ab.

6.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 1.2 (Handlungsbedarf)

Widmer-Wil: Ich habe eine Frage zur Parteikostenentschädigung. Es handelt sich um einen jener Bereiche, für den man sich überlegt hat, Änderungen anzubringen. Regierungspräsident Fässler hat einleitend erwähnt, dass dies im erläuternden Bericht aufgenommen wurde. Die Regierung hat darauf verzichtet, dazu einen Anpassungsantrag zu stellen. Es kann meines Erachtens offen bleiben, ob es eine wesentliche Änderung gewesen wäre. Mich interessiert mehr, wie die Entscheidung zustande gekommen ist. Im erläuternden Bericht steht (S.14), man verzichte auf einen Antrag, da es sich um einen politischen Entscheid handle und gebe es der Regierung weiter. Es geht hier um den Bereich der miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten bzw. um die Parteikostenentschädigung. Die Regierung sagt nun, das Kantonsgericht habe keinen Antrag gestellt, weshalb das nicht behandelt werde. So habe ich das im Eintretensvotum verstanden. Wurde dies diskutiert? Wurde ein politischer Entscheid gefällt, keinen Antrag zu stellen oder hat man sich darauf

berufen, dass das Kantonsgericht keinen Antrag gestellt hat und dies so übernommen?

Regierungspräsident Fässler: Wir haben die ganze Vorlage nicht so dem Rat zugeleitet, weil das Kantonsgericht einen Antrag gestellt hat, sondern wir haben das Schreiben des Kantonsgerichtes zum Anlass genommen, um zu prüfen, ob die Anliegen des Kantonsgerichtes Hand und Fuss haben. Nach dem wir gesehen haben, dass es im Wesentlichen darum ging, Präzisierungen vorzunehmen, respektive bereits geübte Praxis ins Gesetz zu überführen, sind wir zur Auffassung gekommen, dass wir uns den Überlegungen des Kantonsgerichtes anschliessen können. Es waren jedoch unsere Überlegungen, die dazu führten, dass wir dies dem Kantonsrat zuleiteten und nicht diejenigen des Kantonsgerichtes. Im Eintreten habe ich bereits gesagt, dass nicht jeder kommen kann und wir dann das machen, was er will. Dies ist natürlich nicht so. Wir haben selbstverständlich auch das bundesgerichtliche Urteil zur Kenntnis genommen, bei dem das Kantonsgericht darauf hingewiesen hat, dass man etwas daran schrauben könnte. Ich war der Meinung, nachdem diese Frage bei der Beratung des EG-ZPO dermassen politisch kontrovers diskutiert worden ist, es nicht Sache der Regierung sein kann. Wir haben jetzt darauf verzichtet, Anträge zu stellen. Falls ich so einen Antrag in die Regierung gebracht hätte, weiss ich nicht, was die Regierung gemacht hätte. Es ist nicht Sache der Regierung, in dieser Situation zu sagen, dass sie es erneut anschaut, nur weil das Bundesgericht ein klärendes Urteil gefällt hat. Aber es war eine bewusste Entscheidung von uns.

Widmer-Wil: Ich möchte festhalten, dass die Fussnote 2 auf Seite 3 der Botschaft dies etwas anders darlegt.

Fredy Fässler: Man hätte hier vielleicht einen Satz mehr anfügen können.

Abschnitt 2.2.3 (Zuständigkeit des Präsidenten)

Widmer-Wil: Ich habe hier eine konkrete Frage betreffend der Anzahl der Fälle. Wenn ich das richtig interpretiere, wird die Zuständigkeit des Präsidenten des Handelsgerichtes wesentlich erweitert. Ich gehe in der Folge davon aus, dass dieser auch mehr Arbeit bekommt oder mehr Fälle. Kann man etwas dazu sagen, wie sich allenfalls seine Belastung erhöhen wird und um wie viele Fälle es da geht.

Güntzel-St.Gallen: Es ist nicht eine Zusatzaufgabe, sondern es ist die Frage, ob man einen Fall mit dem Gesamtgericht behandeln muss oder als Einzelrichter. Damit wäre es, eine Entlastung. Es ist eine Zuständigkeitsfrage.

Schöbi-Altstätten: Das Gesetz wird so angepasst, dass wenn es um die Frage des verfassungsmässigen Richters gehen würde, es dann klar geregelt wäre und wir sagen können, dass wir eine gesetzliche Grundlage haben. Es gibt keinen einzigen Fall mehr oder weniger.

Abschnitt 2.3 (Beizug der Polizei zur Vollstreckung von Urteilen)

Rehli-Walenstadt: Wegen meiner Verpflichtung als Amtsarzt ist bei den Vollstreckungsurteilen der Polizei die amtsärztliche Tätigkeit gelegentlich noch gefragt. Deshalb möchte ich fragen, welche Gefängnisse und welche Vollzugseinrichtungen hier konkret gemeint sind. Sind dies auch, möglicherweise nur in einer ersten Phase, die Polizeistützpunkte? Schliesslich wird es nicht diese betreffen, aber in einer ersten Phase?

Regierungspräsident Fässler: Ich nehme an, dass dies regelmässig die Regionalpolizei sein wird.

Es handelt sich um 400 bis 450 Polizistinnen und Polizisten, die über den ganzen Kanton verteilt sind und beigezogen werden. Aber hier regeln wir nur, dass die Polizei beigezogen werden kann. Es könnte auch sein, dass es irgendwann eine Interventionseinheit ist, die vielleicht anders zusammengesetzt sein wird. Hier sagen wir, das Polizeikorps ist beizuziehen oder kann beigezogen werden für solche Aufgaben. Ohne dass im Einzelnen gesagt wird, welcher Polizist oder Polizistin dann aktiv werden muss.

Patrick Guidon: Aktuell im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit ist es unter anderem bei Mieterausweisungen, wenn der Mieter nicht gehen möchte, dass man die Polizei beiziehen kann. im aktuellen Polizeigesetz (sGS 451.1) in Art. 12 Bst. d heisst es, dass die Polizeikräfte Aufträge «von Verwaltungsorganen und Gerichten ausführen, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen oder zum Vollzug von Gesetzen und Verordnungen unerlässlich ist». Ich habe den Eindruck, mit der Formulierung wie sie jetzt in Art. 14 steht, wo es neu heisst, dass es auch unerlässlich sein muss zur Vollstreckung des Entscheids, ändert man, was aktuell im Polizeigesetz steht. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um diesen ungewollten Nebeneffekt, den man anfangs erwähnt hat. Das Ziel ist, falls ich das in der Botschaft richtig verstanden habe, die geltende Praxis zu bestätigen und darzustellen. Deshalb wäre allenfalls zu prüfen, ob im jetzigen Vorschlag der Nebensatz «soweit es für die Vollstreckung des Entscheids unerlässlich ist», der sich im aktuellen Polizeigesetz nur auf den Vollzug von Gesetz und Verordnung bezieht, weggelassen werden soll. Oder, dass einfach gesagt wird, das Gericht oder die politische Gemeinde kann die Polizei für die Vollstreckung von Entscheiden beiziehen. Dass dies immer unerlässlich sein muss, wenn man Zwangsmassnahmen anordnet, ist wegen der Verhältnismässigkeit bereits gegeben.

Regierungspräsident Fässler: Damit kann man meiner Meinung nach leben. Es ist eine Kodifizierung des Verhältnismässigkeitsprinzips, das aber auch gilt, wenn man es nicht hier nicht noch zusätzlich kodifiziert.

Abschnitt 2.4.1 (Unentgeltliche Rechtspflege und Nachzahlungsverfügung)

Gschwend-Altstätten: Hier ist uns ganz wichtig, dass diese Nachzahlungsverfügung mit Vernunft und Augenmass gemacht wird. In der Finanzkommission wurde uns auch schon dargelegt, dass man die ganze gerichtliche Bewirtschaftung vermehrt macht, dass auch mehr Geld fliesst. Es gibt aber immer wieder Situationen, in denen es nicht viel Sinn macht, wenn z.B. ein 25 Jahre alter Mann aus dem Massnahmenzentrum Bitzi herauskommt und als Erstes in der Post eine Rechnung über 18'000 Franken vorfindet – noch vom damaligen Anwalt – den der Staat vorfinanziert hat. Hier kann man die Gefährdung der Wiedereingliederung sehen. Unser Anliegen ist, auch aufgrund von Fällen, mit denen wir konfrontiert wurden, Augenmass und Vernunft am richtigen Ort walten zu lassen. Am richtigen Ort das Geld holen und an einem anderen Ort sparen.

Schöbi-Altstätten: In dieser Vorlage sprechen wir von der Zuständigkeit. Es ist noch nicht gesagt, ob dann noch etwas kommt. In der Rechtspflegekommission haben wir mehrfach untersucht, bei unseren Visitationen der Kreisgerichte, dass sehr sorgfältig geschaut wird, was gemacht werden kann. Wichtig ist, dass das im Interesse des Staates und der Gerechtigkeit von allen flächendeckend passiert. Im Einzelfall muss jeweils geschaut werden. Aber hier gibt es keinen Handlungsbedarf.

Regierungspräsident Fässler: Der politische Druck, das Inkasso zu professionalisieren und offene

Forderungen einzutreiben, ist ziemlich hoch. Hier hatten wir wiederholt Vorstösse, die eineeffizientere und effektivere Eintreibung fordern. Was für den Staat schwierig ist, ist wenn er auf seine Forderung zugunsten Dritter verzichten muss. Jemand, der aus der Bitzi kommt, hat meistens nicht nur 18'000.– Franken Schulden aus dem Verfahren heraus, sondern weitere 120'000 Franken, weil er noch ein Auto geleast und an die Wand gefahren hat, usw. Wenn in diesem Fall der Staat sagt, dass er verzichtet, weil ohnehin nichts zu holen ist, dann verzichtet der Staat zugunsten Dritter. Das kann es nicht sein. In solchen Situationen müssen Schuldensanierungen gemacht werden. Es ist nicht die Aufgabe des Staates zu schauen, dass die Quote für BMW höher wird, indem er auf seinen Teil verzichtet, sondern, dass gesagt wird, dass man gleich behandelt werden will, wie alle anderen. Dann haben wir ein gutes Ergebnis. Das Problem, das Gschwend-Altstätten schildert, existiert tatsächlich. Diejenigen, die dies bewirtschaften wissen auch nicht genau, wann jemand entlassen wird. Es handelt sich um Rhythmen die vorgegeben sind, wann geschaut wird, ob sich die wirtschaftliche Situation verändert oder verbessert hat. Hier muss wirklich genau hingeschaut werden. Wenn jährlich neue Betreibungen gesendet werden in einer Situation, in der klar ist, dass ohnehin nichts kommt, trägt der Staat nur zusätzliche Kosten.

Güntzel-St.Gallen: Allein schon von der amtlichen Kostenerhebung, die auch eine Thematik ist: es wurde immer wieder gesagt, man müsse für diese Verfahren nicht ein bisschen mehr verlangen. Hier stellt sich dann aber wieder die Frage, in wie weit der freie Zugang zu den Rechtsmitteln gewährleistet ist. Es ist ein ständiges Thema, das mit und ohne Sparpaket im Auge behalten werden muss. Das gesunde Augenmass ist für mich überall wichtig und ich glaube auch hier, dass eine genaue Beobachtung von beiden Seiten erfolgen sollte. Wir werden das Thema immer wieder so oder anders kombiniert diskutieren, jedoch die Lösung nicht finden.

Regierungspräsident Fässler: Bei bedingten Entlassungen wird regelmässig, nicht immer, aber regelmässig, eine Bewährungshilfe angeordnet. Es ist an der Bewährungshilfe das Thema Schulden professionell anzugehen. Hier muss tatsächlich die einzelne Situation angeschaut und eine Lösung gefunden werden, die den widersprechenden Interessen gerecht wird. Es kann sicher nicht sein, dass wir einen Menschen quälen, so dass dieser wieder straffällig wird.

Güntzel-St.Gallen: Kürzlich haben wir festgelegt, dass eine Subkommission der Rechtspflegekommission dieses Jahr die Bewährungshilfe visitieren wird. Dies wird in dem Fall auch eine zusätzliche Frage sein, die wir so aufnehmen, resp. dem Amtsleiter zur Vorbereitung mitgeben, dass diesem finanziellen, wirtschaftlichen Bereich Beachtung geschenkt wird. Über das Ergebnis wird im nächsten Bericht informiert.

Abschnitt 2.4.3 (Verfahrensleitung)

Patrick Guidon: Der Handelsgerichtspräsident, Rolf Brunner, hat mich gebeten, dass ich mich in seinem Sinn äussern möge. Hier geht es um Art. 13 (Zusammensetzung des Handelsgerichts). Ganz kurz möchte ich vorausschicken, wie es im Moment ist. Im Moment ist Rolf Brunner der Präsident des Handelsgerichtes St.Gallen. Drei Kantonsrichter, die Mitglieder der dritten Zivilkammer sind, sind die Vizepräsidenten. Zusätzlich gibt es Handelsrichter, die vom Kantonsrat gewählt werden und die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichtes als Ersatzrichter, die neu nebenamtliche Richter heissen sollen und die Ersatzrichter, vom Kantonsrat gewählt, die am Handelsgericht beigezogen werden können. Die neue Formulierung hat Rolf Brunner Bauchschmerzen verursacht, weswegen er mich um eine Wortmeldung bat. So wie es neu vorgesehen ist, sind nur noch zwei hauptamtliche Mitglieder vom Kantonsgericht als Vizepräsident vorgesehen. Dies würde ge-

genüber dem Status quo bedeuten, dass jemand abgebaut würde. Dies findet das Handelsgericht deswegen nicht gut, weil jene Richter in seiner Abwesenheit Schriftenwechsel führen könnten, was auch grösstmögliche zeitliche Flexibilität gewährleistet. Ebenso bereitet ihm Bauchschmerzen, dass die ordentlich gewählten Ersatzrichter, die vom Kantonsrat gewählt werden, nach der neuen Formulierung im Art. 13 nicht mehr als Ersatzrichter beim Handelsgericht beigezogen werden könnten, da in Art. 1^{bis} steht: «die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter». Das bedeutet, dass die jetzigen Ersatzrichter eben nicht mehr am Handelsgericht beigezogen werden können. Ich bin selber übrigens im Jahr 2007 Ersatzrichter geworden am Kantonsgericht. Ich konnte selber derartige Verfahren am Handelsgericht führen und das Handelsgericht wäre darauf angewiesen, dass man diese Ersatzrichter, die vom Kantonsrat gewählt werden, am Handelsgericht beiziehen kann, wenn Bedarf dafür besteht.

Güntzel-St.Gallen: Warum gibt es hier eine Änderung, wenn es nicht identisch mit den Überlegungen des Kantonsgerichtes ist?

Hans-Rudolf Arta: Was heute im Art. 13 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) steht, entspricht nicht der gelebten Praxis des Handels- und Kantonsgerichtes. Die Absicht war, die gelebte Praxis möglichst abzubilden. Offenbar ist uns dies nicht ganz gelungen. Spontan habe ich den Eindruck, könnte man das Problem lösen, wenn man in Art. 13 im neuen Abs. 1^{bis} das Wort «hauptamtlich» streicht. Dann würde es heissen: «Die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichtes sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter» damit wäre der gesamte Fundus der gewählten Kantonsrichter enthalten. Das müsste die vorberatende Kommission als Änderungsantrag stellen.

Patrick Guidon: Wir haben damals zum Vizepräsidium überlegt, dass man folgende Formulierung wählt: «...weitere Mitglieder des Kantonsgerichtes als Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin». Wenn man den Status quo abbilden will, kann man als fixe Zahl drei nehmen, mehr werden es sowieso nicht sein, oder man lässt es offen.

6.2 Beratung Entwürfe

Die vorberatende Kommission berät die einzelnen Artikel der Erlassentwürfe und stimmt über allfällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel noch eine Gesamtabstimmung über die Entwürfe notwendig.

Beratung Entwurf 22.17.05

Art. 14 (Politische Gemeinde)

Güntzel-St.Gallen beantragt (im Namen der SVP-Delegation), Art. 14 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Das Gericht oder die politische Gemeinde kann die Polizei nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 beiziehen, ~~soweit dies für die Vollstreckung des Entscheids unerlässlich ist.~~»

Regierungspräsident Fässler: Das ist unproblematisch

Hans-Rudolf Arta: Da wir das Gericht noch zusätzlich erwähnen, passt nach meinem Dafürhalten der Artikeltitel nicht ganz. Womit ich jetzt die Frage stelle, ob man den Artikeltitel «Politische Gemeinde» nicht in «Vollstreckung» ändern sollte.

Artikeltitel: ~~Politische Gemeinde~~ Vollstreckung

Gschwend-Altstätten: Was ist der Unterschied zwischen «notwendig» und «unerlässlich»? «Unerlässlich» ist für mich eine absolute Formulierung. Wenn es wirklich nicht anders geht. «Notwendig» würde jenen, die das veranlassen, einen gewissen Spielraum geben. Aber ich kann mir vorstellen, dass bestimmte Überlegungen dahintersteckten.

Regierungspräsident Fässler: «Unerlässlich» ist tatsächlich vom Wortsinn her noch etwas härter. Aber, wenn jetzt das Beispiel der Mieterausweisung genommen wird, wenn es sich dabei um eine renitente Person handelt, die sich mit dem Sturmgewehr verbarrikadiert und der auf Beamte schießt, wenn er ausgewiesen werden soll, ist der Beizug der Polizei unerlässlich. Wenn es sich jedoch um eine alte Frau handelt, die nicht mehr in der Lage ist, den Umzug selber zu organisieren, dann braucht es keine Polizei.

Gschwend-Altstätten: Dann ist es nicht notwendig.

Regierungspräsident Fässler: Richtig, also im Vollzug läuft das auf dasselbe hinaus.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Die vorberatende Kommission übernimmt den Vorschlag des Departementes als Antrag zu Art. 14 und stimmt diesem mit 15:0 Stimmen zu.

II. Änderungen weiterer Erlasse (Gerichtsgesetz vom 2. April 1987)

Art. 11 (Kantonsgericht)

Güntzel-St. Gallen: Wir haben dies auch in der RPK diskutiert und bei anderen Vorlagen. Ist es richtig, dass mit dieser Vorlage die Kreisgerichtspräsidenten wegfallen? Ich habe mich daran gestört, dass Richter eines unteren Gerichtes bei einem oberen Gericht Ersatzrichter sein können. Sind es nun die Kreisgerichtspräsidenten abschliessend oder alle Richter beim Kreisgericht? Mir geht es darum, dass ich weiss, worüber wir abstimmen.

Hans-Rudolf Arta: Heute hat das Kantonsgericht neun hauptamtliche Kantonsrichter und Kantonsrichterninnen. Zusätzlich bestellt der Kantonsrat weitere Ersatzrichterninnen und Ersatzrichter. Als dritte Kategorie sind – nicht nur wie es früher war, die Präsidenten –, sondern alle hauptamtlichen Richterinnen und Richter der Kreisgerichte, ausserordentliche Ersatzrichter oder zusätzliche Ersatzrichter, wenn sie so sagen wollen. Die Idee jetzt ist eine rein terminologische Änderung. Die bisherigen Ersatzrichter, nicht Kreisrichter, sondern die ordentlichen Ersatzrichter, die zusätzlich gewählt werden, zumeist Anwältinnen und Anwälte, werden inskünftig als nebenamtliche Richterinnen und Richter gewählt. Dies ist Art. 11 Abs. 1. Hiermit schaffen wir Kongruenz zu der Regelung in der Verwaltungsjustiz. Das Verwaltungsgericht hat ebenfalls zwei hauptamtliche und, ich glaube sechs, nebenamtliche Richterinnen und Richter. Das Kantonsgericht wird hier kongruent gemacht. Ebenfalls kongruent zum Verwaltungsgericht sind Berufsrichterinnen und -richter der ersten Instanz, Ersatzrichterinnen und -richter bei der oberen Instanz, wenn diese zum Zug

kommen müssen. Beim Verwaltungsgericht ist es ebenfalls so. Dort sind die VRK-Richterinnen und Richter, die hauptamtlich tätig sind, Ersatzrichter am Verwaltungsgericht. Es wird so nun eine völlige Parallelität geschaffen, wie es die RPK vorgeschlagen hat, zwischen Kantonsgericht und Verwaltungsgericht. Aber Richterinnen und Richter der ersten Instanz, soweit diese hauptamtlich tätig sind, bleiben Ersatzrichter am Kantonsgericht.

Widmer-Wil: Ich kann das so bestätigen, wie es Hans-Rudolf Arta gesagt hat, dies ist ausführlich auch in der RPK so behandelt worden. So dass wir nun terminologisch gleich liegen und der Begriffswirrwarr eingeschränkt werden kann. Eine kleine formelle Frage: Im Moment, mit Wahl vom Februar, haben wir noch immer Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter. Diese müssten überführt werden in die neue «Kategorie» welche hier mit nebenamtlich bezeichnet wird. Müsste man hierzu noch etwas veranlassen oder gibt es einfach eine Erklärung, dass sie darunter fallen. Braucht es das oder ist dies selbstredend?

Hans-Rudolf Arta: Wir sind der Meinung, auch ohne ausdrückliche Übergangsbestimmung versteht sich das von Gesetzeswegen von selber. Klar, bei der Verwaltungsjustiz hatten wir den Vorteil, dass es einen Amtsdauerwechsel gab bei den Gerichten, hier versteht es sich aus unserer Sicht von selber, dass die bisherigen Ersatzrichter, diese sind schon heute nebenamtlich tätig, dass diese dann die nebenamtlichen Richter sind. Für die Kreisrichter ändert sich nichts.

Güntzel-St.Gallen: Danke für die Erklärung und es ist richtig, für Art. 11, ist es eigentlich klar. Jedoch ist für mich das Problem nicht gelöst. Ich bin ganz klar der Meinung, dass ein Richter einer unteren Instanz an einer oberen nichts verloren hat. Aus welchem Grund haben wir dies, weil jemand von Ihnen beiden hat gesagt, dass der Kantonsrat die notwendigen Ersatzrichter wählt. Ja sind denn dies die notwendigen Ersatzrichter? Haben wir denn schon andere Ersatzrichter als die Ersatzrichter am Kantonsgericht gewählt? Ich kann mich nicht erinnern, dass eine dritte Kategorie besteht. Ich habe jedoch nicht gerne Richter eines anderen Gerichtes als Ersatzrichter an einem oberen Gericht. Wenn es bei der Verwaltungsrekurskommission im Prinzip denselben Systemfehler hat, aber erst auf der zweiten Stufe, dann müsste man diesen auch korrigieren. Wie oft ist es in der Praxis, dass diese Richter zum Einsatz kommen? Man könnte sie auf die sieben Präsidenten reduzieren.

Regierungspräsident Fässler: Zum Quantitativen müsste Patrick Guidon noch etwas sagen. Aus meiner eigenen beruflichen Erfahrung bin ich der Meinung, bestätigen zu können, dass dies relativ häufig passiert, dass sie regelmässig zum Einsatz kommen. Dies ermöglicht es, die Lasten etwas anders zu verteilen. Ich habe mich auch schon – wenigstens gedanklich – daran gestört, dass plötzlich ein Richter der unteren Instanz oben mitwirken darf. In der Realität bestehen jedoch keine Probleme. Erstens sind sie gesetzlich dafür vorgesehen, und sie kommen nicht in einem Fall zum Einsatz, der ihr Kreisgericht betrifft, sondern bei anderen Fällen. Dies erlaubt einen gewissen Ausgleich am Kantonsgericht, was wünschenswert ist. Wenn dies nicht erwünscht ist, müssen wir darüber nachdenken, ob es nicht zusätzliches Personal auf der Kantonsgerichtsstufe braucht. Ich weiss auch, dass für die Kreisgerichtspräsidenten vor allem, die vorwiegend zum Einsatz kommen, andere in Ausnahmefällen, wenn es z.B. dringend eine Frau braucht (Opferhilfe), dass es ein Jobenrichment bedeutet. Für diese Richter ist es spannend auch mal in der zweiten Instanz etwas zu machen. In der Realität bin ich als Anwalt vor dieser Frage jeweils auch stehen geblieben, habe jedoch mit dieser Lösung nie schlechte Erfahrungen gemacht. Diese existiert meines Wissens auch seit ich im Job bin.

Güntzel-St.Gallen: Wobei es früher die Präsidenten waren.

Hans-Rudolf Arta: Vorsicht, die früheren Präsidenten waren sämtliche hauptamtlich tätigen Richterinnen und Richter. Heute hat es je Kreisgericht noch einen Gerichtspräsidenten, früher waren es deren drei bis fünf je Kreis. Diese wurden auch als Präsidenten gewählt, weil diese Berufsrichter waren, dann wurde man ex lege als Präsident gewählt. Darum ist die Zahl nicht grösser geworden.

Schöbi-Altstätten: Ich möchte hier kurz darauf hinweisen, dass der Kantonsrat im Februar eine Gerichtsschreiberin des Kreisgerichtes als Ersatzrichterin gewählt hat. Diese Vermischung hatten wir. Angefangen hat dies bei der VRP-Revision, die letztes Jahr stattfand. Hier war Güntzel-St.Gallen der Spiritus rector, dass man bei den Verwaltungsrichtern aufgehört hat, zu unterscheiden zwischen den ordentlichen Richtern und Ersatzverwaltungsrichtern. Dieses Problem und die Thematik VRK als ausserordentliche Ersatzrichter wurde nicht mehr angegangen. Die Kosten wurden in der RPK angeschaut, wie regelmässig Honorare ausbezahlt werden. Es ist in der Tat so, dass dies bei Kreisrichtern nicht so ins Gewicht fällt. Hier könnte uns Patrick Guidon evtl. auch noch Auskunft geben. Wenn wir das Thema Kreisgerichtspräsidenten noch ansprechen wollen: Was ist der Unterschied zwischen einem Kreisrichter und einem Kreisgerichtspräsident? Sachlicher Natur, von der Aufgabe her, gibt es keinen. Er ist einfach noch vom Volk zusätzlich als Personalchef gewählt, macht Vereidigungen usw. und hat eine Aufsichtsfunktion, aber sehr wenige andere Dinge.

Patrick Guidon: Zum praktischen Einsatz, wie dies bei uns aussieht: Wir haben, wie gesagt, drei Kategorien. Dies sind die hauptamtlichen Kantonsrichter, die Ersatzrichter, die vom Kantonsrat gewählt wurden und die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisgerichtes. Wir suchen beim Beizug des Ersatzrichters, ob es sich nun um jene handelt, die vom Kantonsrat gewählt wurden oder um hauptamtliche Kreisrichter, einen vernünftigen Ausgleich. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die Ersatzrichter nicht immer zeitlich flexibel sind und zum Einsatz gebracht werden können. Dort sind wir sehr dankbar, wenn wir, um Spitzen brechen zu können, auch Mitglieder des Kreisgerichtes, hauptamtliche Richter, beiziehen können. Diese werden immer dann beigezogen, in einem Fall, bei dem zwei hauptamtliche Kantonsrichter amten, als dritter Ersatzrichter. Sie haben nie eine Mehrheit in einem Gericht. Aber wir sind sehr dankbar um die Möglichkeit, solche Spitzen brechen zu können. Dann ist ja auch bereits das Opferhilfegesetz erwähnt worden. Was dies anbelangt sind wir am Kantonsgericht nicht sehr gut aufgestellt. Wir haben nicht beliebig Möglichkeiten, Frauen beizuziehen. Dort sind wir froh, auf hauptamtliche Kreisrichterinnen zurückgreifen zu können. Es hat weitere Kautelen, wie von Regierungspräsident Fässler erwähnt, ein Kreisrichter behandelt nie einen Fall, der vom Kreisgericht kommt, für das er tätig ist. Wir schauen darauf, dass dies möglichst weit auseinanderliegt, dass nicht der Anschein entstehen kann, dass eine unzulässige Beeinflussung stattfinden könnte. Dies ist übrigens in sehr vielen Kantonen genau gleich geregelt, meines Wissens auch im Kanton Zürich. Es handelt sich nicht um eine st.gallische Eigenheit. Wir sind auf diesen Beizug sehr angewiesen und was auch erwähnt wurde, dass ein Fachaustausch stattfindet, zwischen dem Kantonsgericht und den hauptamtlichen Kreisrichtern. Wir haben festgestellt, dass die Harmonisierung der Rechtsprechung innerhalb des Kantons stattfindet, da das Kreisgericht sieht, wie das Kantonsgericht mit bestimmten Fragen umgeht. Dies ist durchaus wechselseitig bereichernd im Sinn der Einheit der Rechtsprechung im Kanton.

Güntzel-St.Gallen: Ich nehme die Tatsache, dass es keine Vernehmlassung gab, zum Grund,

dass ich jetzt keinen Antrag stelle. Das System ist völlig falsch. Ob es funktioniert, ist nebensächlich. Ich meine das sehr ernsthaft, auch wenn es manchmal anders klingt. Es ist schon lange so, die Welt ging deswegen nicht unter. Aber bei der nächsten oder übernächsten Revision werde ich einen Antrag stellen.

Rückkommen zu I Beratung Entwurf 22.17.05

Art. 10 (Handelsgericht)

Widmer-Wil stellt einen Rückkommensantrag zu Art. 10 Abs. 2. Zum Gerichtsstand einer Streitgenossenschaft: Meine Frage ist, ob es nicht möglich wäre, dass in dieser Streitgenossenschaft verschiedene Privatpersonen, resp. nicht im Handelsregister eingetragene Personen, beteiligt sind. Wenn dies so wäre, wären verschiedene Gerichte zuständig und nicht nur ein Gericht oder? Habe ich das falsch verstanden? Mehr im Sinne einer Weiterbildung für mich?

Regierungspräsident Fässler: Es besteht die Gefahr widersprüchlicher Urteile auf der gleichen Ebene, deshalb sollte ein Sachverhalt der Verschiedene betrifft, von demselben Gericht beurteilt werden.

Widmer-Wil: Genau, es steht aber «das für die nicht in einem Handelsregister eingetragenen Personen zuständige Gericht». Wenn es nun aber Verschiedene hat?

Regierungspräsident Fässler: Das ist die Gerichtsstandbestimmung. Dieses Verfahren mit Verschiedenen wird nach der Regel bestimmt, die für die nicht eingetragene Person gilt. Sonst hätten wir ja im umgekehrten Fall ein Verfahren vor Handelsgericht, das nicht nur beim Handelsgericht eingetragene Personen betrifft. Es handelt sich hier um eine reine Zuständigkeitsfrage.

Schöbi-Altstätten: Hier geht es um die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichtsbarkeit. Wenn dies nicht der Fall ist geht man die ordentliche Zuständigkeit. Damit ist noch nicht gesagt, wo es örtlich zuständig ist. Dort gibt es eine normale Zuständigkeit der Streitgenossenschaften. Die Frage ist Handelsgericht ja oder nein und jetzt hat man sich entschieden im Zweifelsfall gegen das Handelsgericht.

Art. 13 (Handelsgericht)

Widmer-Wil beantragt, Art. 13 Abs. 1 Bst. b wie folgt zu ändern:

«drei ~~zwei~~ hauptamtliche Mitglieder des Kantonsrates als Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten»

und Art. 13 Abs 1^{bis}:

«Die weiteren ~~hauptamtlichen~~ Mitglieder des Kantonsgerichtes sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter».

Ich denke, der Präsident des Kantonsgerichtes hat kein Antragsrecht und ich würde deswegen seine Anträge als meine übernehmen. Eine kritische Frage stellt sich für mich: Weshalb ist dies nicht beim Entstehen der Vorlage eingebracht worden? Haben Sie bei der Regierung kein Gehör gefunden?

Hans-Rudolf Arta: Diese Formulierung hat in der Fassung, die ins Mitberichtsverfahren ging, anders geklungen. Sie war anders aufgebaut als sie jetzt herausgekommen ist. Die Rückmeldung des Kantonsgerichtes kam. Offensichtlich haben wir nicht alles aufgenommen, was dort mitgeteilt wurde. Wir haben den Artikel aufgrund dieser Mitteilung etwas umgestellt.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Widmer-Wil mit 15:0 Stimmen zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

6.3 Aufträge

Die vorberatende Kommission berät allfällige Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR und stimmt darüber ab.

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

6.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

7 Gesamtabstimmung

7.1 Gesamtabstimmung zu 22.17.05

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwürfe der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

7.2 Gesamtabstimmung zu 23.17.01

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwürfe der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

8 Abschluss der Sitzung

8.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

8.2 Medienorientierung

Eine Medienorientierung ist angezeigt, wenn die vorberatende Kommission der Öffentlichkeit ein wichtiges Ergebnis ihrer Kommissionstätigkeit, namentlich ihrer Sitzungen, oder wenigstens ein wichtiges Zwischenergebnis mitzuteilen hat.

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 9:6 Stimmen, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen.

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

8.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.38 Uhr.

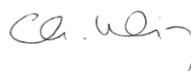
St.Gallen, 31. August 2017

Der Kommissionspräsident:



Alexander Bartl
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Christina Wirz
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 22.17.04 «VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. Mai 2017); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. 22.17.05 / 23.17.01 «Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung» und IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter» (Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 2. Mai 2017); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
3. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG-ZPO): Gerichtsinterne Umfrage betreffend Anpassungsbedarf, Erläuternder Bericht an den Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes, 19. Mai 2014; Unterlage im Extranet (wenn nicht als Beilage versendet); *bereits zugestellt*
4. Antragsformular 22.17.04 vom 11. Juli 2017; *wird mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
5. Antragsformular 22.17.05 vom 11. Juli 2017; *wird mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Sicherheits- und Justizdepartement (GS: 3)
- Patrick Guidon, Präsident des Kantonsgerichtes
- Geschäftsführung der Kommission (cw, sa)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GSMat / re)